

Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite

zum Kreditvertrag für Drasko Madzarevic

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers

Kreditgeber Anschrift	Commerz Finanz GmbH, Schwanthalerstraße 31, 80336 München
Kreditvermittler Anschrift	MEDION AG, AM ZEHNTHOF 77, 45307 ESSEN

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	Ratenkredit mit gebundenem Zinssatz und festen Raten		
Gesamtkreditbetrag: Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt werden	1.155,90 €		
Bedingungen für die Inanspruchnahme: Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten.	Die Kreditauszahlung erfolgt nach Vertragsabschluss und Beibringung aller für die Kreditprüfung erforderlichen Unterlagen durch Überweisung an den Verkäufer bzw. Händler oder gemäß besonderer Zahlungsanweisung, nachdem die finanzierte Ware geliefert worden ist. Im Falle des Beitritts zu einer Restschuldversicherung wird die Versicherungsprämie an den Versicherer überwiesen.		
Laufzeit des Kreditvertrages:	12 Monate.		
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: 12 Raten zu jew. 104,30 € im Zeitabstand von jew. einem Monat ab 1. Tag des auf die Lieferung des Kaufgegenstandes folgenden Monats. Zinsen und Kosten sind bei vertragsgemäßer Zahlung in den Raten enthalten. Die Anrechnung erfolgt in der Reihenfolge Kosten - Zinsen - Gesamtkreditbetrag.		
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag: Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	Der Gesamtkreditbetrag i. H. v.	€	1.155,90
	die Gesamtkosten der Restschuldversicherung i. H. v.	€	41,52
	und die Zinsen i. H. v.	€	54,18
	ergeben den zu zahlenden Gesamtbetrag i. H. v.	€	1.251,60
Der Kredit ist mit der Lieferung bestimmter Waren verbunden; Bezeichnung der Ware / Barzahlungspreis:	MEDIONshop Deutschland Warenko / € 1.155,90		
Verlangte Sicherheiten: Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	Abtretung der Lohn- und Gehaltsansprüche bzw. aller gleichwertigen Ansprüche, die zu regelmäßigem Einkommen führen (z.B. Renten).		

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	8,54 % p.a. gebunden für die gesamte Vertragslaufzeit
Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags. Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	8,90 %. In den effektiven Jahreszins fließen lediglich die Zinsen ein. Der Berechnung des effektiven Jahreszinses wurde die oben angegebene Kreditlaufzeit zugrundegelegt sowie die Annahme, dass zwischen Auszahlung des Gesamtkreditbetrags und Fälligkeit der ersten Kreditrate 30 Tage liegen und die Rückzahlung ab Fälligkeit der ersten Kreditrate mit gleichbleibenden Raten jew. im Abstand eines Monats erfolgt.
Ist - der Abschluss einer Kreditversicherung oder - die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Nein.
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	In monatlich gleich bleibenden Raten zu zahlende Restschuldversicherungsprämie i. H. v. insgesamt 41,52 €.
Kosten bei Zahlungsverzug Verspätete Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Die Bank behält sich vor, für verspätete Zahlungen Verzugszinsen i. H. v. 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Im Übrigen können Mahnkosten anfallen.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja.
Vorzeitige Rückzahlung: Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.	Ja.
Datenbankabfrage: Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf: Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrages mit Ihnen bereit ist.	

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
Eintrag im Handelsregister	HRB 2066
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
b) zum Kreditvertrag	
Ausübung des Widerrufsrechts	Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem Sie alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z.B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für den Darlehensgeber zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten haben. Sie haben alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für Sie bestimmten Ausfertigung Ihres Antrags oder in der für Sie bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für Sie bestimmten Abschrift Ihres Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und Ihnen eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben können Sie nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Sie sind mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Commerz Finanz GmbH, Am Silberpals 1, 47057 Duisburg (Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.com). Widerrufen Sie den Kreditvertrag nicht, bleiben Sie für die Vertragslaufzeit an den Vertrag gebunden. Dies gilt entsprechend für den Vertrag, dessen Finanzierung der Kreditvertrag dient und der mit dem Kreditvertrag eine wirtschaftliche Einheit bildet.
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrages zugrundelegt	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Während der Laufzeit des Kreditvertrags erfolgen Schriftwechsel und mündliche Verständigung in deutscher Sprache.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin.

Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite

zum Kreditvertrag für Drasko Madzarevic

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers

Kreditgeber Anschrift	Commerz Finanz GmbH, Schwanthalerstraße 31, 80336 München
Kreditvermittler Anschrift	MEDION AG, AM ZEHNTHOF 77, 45307 ESSEN

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	Kreditrahmen mit vereinbarter Rückzahlung und Möglichkeit wiederholter Inanspruchnahme
Gesamtkreditbetrag: Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt werden	300,00 €
Bedingungen für die Inanspruchnahme: Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten.	Die Inanspruchnahme des Kredits erfolgt nach Vertragsabschluss und Beibringung aller für die Kreditprüfung erforderlichen Unterlagen durch Erteilung einer Zahlungsanweisung, durch Einsatz der nach Vertragsabschluss ausgegebenen Maestro-Karte zu Bezahlungszwecken oder an Geldausgabeautomaten oder durch Erteilung von Überweisungsaufträgen oder Einzugsermächtigungen. Im Falle des Beitritts zu einer Restschuldversicherung wird die Versicherungsprämie vom Kreditgeber monatlich an den Versicherer überwiesen und das Äquivalent dem Kreditkonto belastet.
Laufzeit des Kreditvertrages:	unbefristet.
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen Zahlungen in Höhe von mindestens 3 % des letzten jew. höchsten Kontostandes (im Soll) leisten, beginnend am Ersten des Monats, der auf die erstmalige Inanspruchnahme des Kredits folgt. Zinsen und Kosten (einschließlich monatlichem Entgelt für die Restschuldversicherung) gehen mit dem Rechnungsabschluss in den jeweiligen Kreditsaldo ein. Die Anrechnung der Zahlungen erfolgt jew. auf den letzten Kreditsaldo vor Zahlungseingang.
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag: Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	324,67 €. Die Berechnung des Gesamtbetrages beruht auf denselben Annahmen wie die Berechnung des effektiven Jahreszinses (siehe Ziffer 3).
Verlangte Sicherheiten: Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	Abtretung der Lohn- und Gehaltsansprüche bzw. aller gleichwertigen Ansprüche, die zu regelmäßigem Einkommen führen (z.B. Renten).

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	14,84 % pro Jahr (veränderlich) Die Bank ist berechtigt, einen veränderlichen Sollzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, sofern sich der letzte veröffentlichte Monatsdurchschnittszinssatz für Euribor-Sechsmonatsgeld gegenüber dem im Vormonat der letzten Zinsanpassung bzw. der der erstmaligen Zinsvereinbarung zugrundeliegende Monatsdurchschnittssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte verändert hat. Etwaige Änderungen des Sollzinssatzes werden wirksam zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses, der auf den jeweils kalendervierteljährlichen Stichtag folgt. Die Bank wird den Kunden in Textform über die Zinsanpassung informieren. Einzelheiten sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen (dort "4. Effektiver Jahreszins, Zinsanpassung").
Effektiver Jahreszins: Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags. Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	15,90 %. Der Berechnung des effektiven Jahreszinses liegt nach Maßgabe der Preisangabenverordnung die Annahme zugrunde, dass: - der gesamte Kredit sofort in voller Höhe in Anspruch genommen wurde; - der gesamte Kredit als zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen wurde; - der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind; - der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückgezahlt wird. Nicht eingerechnet sind die Kosten der freiwilligen Restschuldversicherung, die mit dem jeweiligen Rechnungsabschluss berechnet werden.
Ist - der Abschluss einer Kreditversicherung oder - die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Nein.
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	Monatliche Prämie für die Restschuldversicherung i. H. v. 0,88 % des Sollsaldos vom 21. des Vormonats abzüglich Rückzahlungen und zuzüglich Verfügungen.
Kosten bei Zahlungsverzug: Verspätete Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Im Falle verspäteter Zahlungen können Mahnkosten anfallen. Ferner führt die Verspätung von Zahlungen dazu, dass der Vertragssollzins aus einem höheren Kreditsaldo zu zahlen ist.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja.
Vorzeitige Rückzahlung: Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.	Ja.
Datenbankabfrage: Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf: Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrages mit Ihnen bereit ist.	

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
Eintrag im Handelsregister	HRB 2066
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
b) zum Kreditvertrag	
Ausübung des Widerrufsrechts	Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem Sie alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z.B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für den Darlehensgeber zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten haben. Sie haben alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für Sie bestimmten Ausfertigung Ihres Antrags oder in der für Sie bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für Sie bestimmten Abschrift Ihres Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und Ihnen eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben können Sie nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Sie sind mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Commerz Finanz GmbH, Am Silberpallais 1, 47057 Duisburg (Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.com) . Widerrufen Sie den Kreditvertrag nicht, bleiben Sie hieran für die Vertragslaufzeit gebunden.
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrages zugrundelegt	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Während der Laufzeit des Kreditvertrags erfolgen Schriftwechsel und mündliche Verständigung in deutscher Sprache.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin.

Erläuterungen zum Kreditvertrag im Sinne des § 491a Abs. 3 BGB

(Ratenkredit mit gebundenem Sollzinssatz und festen Raten sowie Kreditrahmen mit Maestro-Karte)

Vertragsgegenstand:

Bei dem Ihnen angebotenen Kreditvertrag handelt es sich um einen um einen Ratenkredit. Der Gesamtbetrag aus Nettodarlehensbetrag, ggf. Entgelt für eine Restschuldversicherung und Sollzinsen ist in monatlichen Raten an die Bank zurückzuzahlen, die einen gleichbleibenden Kosten-, Zins- und Tilgungsanteil enthalten. Die erste bzw. die letzte Darlehensrate kann von den übrigen Darlehensraten betragsmäßig abweichen. Höhe und Fälligkeit der Raten sowie Zahlungsbeginn entnehmen Sie bitte dem Kreditvertrag bzw. der Kreditbestätigung.

Vertragsgegenstand ist ferner ein Kreditrahmen mit Maestro-Karte ("CashCard"), für den ein Kreditkonto geführt wird. Für den Kreditrahmen wird bei Vertragsabschluss ein Höchstbetrag festgelegt, den Sie nicht überschreiten dürfen. Ferner wird ein Betrag als Berechnungsgrundlage für die Ratenhöhe festgelegt. Übersteigt die Inanspruchnahme (der Sollsaldo) des Kreditrahmens jedoch diesen Betrag, ist der höhere Sollsaldo für die Berechnung der Rückzahlungsraten maßgebend. Nehmen Sie den Kreditrahmen in Anspruch, müssen Sie Rückzahlungen leisten, deren Höhe davon abhängig ist, wie hoch Sie den Kreditrahmen in Anspruch genommen haben. Der erforderliche Rückzahlungsbetrag wird Ihnen in monatlichen Abrechnungen mitgeteilt.

Die mit der (monatlichen) Rückzahlungsverpflichtung verbundene finanzielle Belastung müssen Sie eigenverantwortlich in Ihre Haushaltsrechnung einplanen unter Berücksichtigung Ihres Einkommens, Ihrer regelmäßigen und laufenden Ausgaben und der für den Lebensunterhalt erforderlichen Geldmittel. Im Falle des Ratenkredits können Sie die Höhe der monatlichen Belastung durch die Wahl einer anderen Vertragslaufzeit beeinflussen; ggf. verändert sich hierdurch aber auch die Gesamthöhe der zu zahlenden Sollzinsen.

Kreditauszahlung:

Die Auszahlung des **Ratenkredits** erfolgt nach Vertragsabschluss und Vorlage aller Unterlagen, die die Bank für die Prüfung der Kreditwürdigkeit benötigt und deren Vorlage sie daher von Ihnen verlangt hat, gegebenenfalls auch erst nach Bestellung verlangter Sicherheiten (z.B. bei einer Autofinanzierung). Die Kreditauszahlung erfolgt nach Ihren Weisungen; finanzieren Sie mit diesem Vertrag Verpflichtungen aus einem Warenkauf- oder Dienstleistungsvertrag gegenüber einem Händler, der am Abschluss des Kreditvertrages beteiligt war, erfolgt die Auszahlung nach Erbringung der Leistung des Händlers an den Händler.

Den **Kreditrahmen** können Sie nach Vertragsschluss in Anspruch nehmen durch:

- Erteilung einer Zahlungsanweisung in Verbindung mit einem Warenkauf beim Kreditvermittler, bevor Sie die Karte erhalten haben;
- durch Einsatz der Karte in Verbindung mit Ihrer persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldautomaten oder zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen;
- durch Erteilung von Überweisungsaufträgen;
- durch Erteilung von Einzugsermächtigungen zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen oder
- durch Anforderung einer Überweisung auf Ihr Girokonto, von dem wir die Rückzahlungsraten abbuchen (Referenzkonto). Ungeachtet dieser Verfügungsmöglichkeiten handelt es sich bei dem Kreditkonto jedoch nicht um ein Girokonto. Haben Sie den Kreditrahmen bis zur Höchstgrenze in Anspruch genommen, kann eine erneute Inanspruchnahme nur in dem Maß erfolgen, in welchem zuvor Rückzahlungen geleistet wurden. Die Rückzahlungsraten steigen, wenn Sie den Kreditrahmen höher als zuvor in Anspruch nehmen.

Kreditlaufzeit:

Die Kreditlaufzeit des **Ratenkredits** beginnt in der Regel mit Vertragsabschluss, sofern die Kreditauszahlung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss erfolgt. Erfolgt die Kreditauszahlung erst später, z.B. im Falle einer Lieferfrist bei einer Fahrzeugfinanzierung oder bei Finanzierung von Möbeln, beginnt die Kreditlaufzeit erst mit der Kreditauszahlung. Gleichzeitig mit der Kreditauszahlung erhalten Sie eine schriftliche Kreditbestätigung, in der Ihnen mitgeteilt wird, wann die erste Rate fällig ist.

Ist beim Ratenkredit eine **erhöhte Schlussrate** vereinbart, müssen Sie sich rechtzeitig vor Ende der Kreditlaufzeit überlegen, wie die Schlussrate gezahlt werden soll. Sie erhalten von uns rechtzeitig vor Fälligkeit der Schlussrate eine Mitteilung, ob und ggf. zu welchen Bedingungen eine Anschlussfinanzierung möglich ist.

Der Vertrag über den **Kreditrahmen** wird mit Vertragsschluss auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Rückzahlung/Verzug:

Für die Ratenzahlungen sind genaue Zahlungstermine festgelegt, d. h. die Fälligkeit der Raten ist kalendermäßig bestimmt. Wenn Sie die Raten nicht pünktlich überweisen oder beim Lastschrifteinzug nicht für ausreichende Deckung Ihres Kontos gesorgt haben, geraten Sie allein durch die Fristüberschreitung in Verzug. Im Falle einer Rücklastschrift gehen die von Ihrer Bank aufgeschlagenen Rücklastschriftspesen zu Ihren Lasten; überdies behalten wir uns vor, Verzugszinsen zu berechnen.

Kontoführung des Kreditrahmens und Abrechnung:

Das Kreditkonto wird als Kontokorrent mit monatlichem Rechnungsabschluss geführt. Am Ende jedes Monats erfolgt die Berechnung der Zinsen aus den wechselnden Salden während des Monats, die Belastung des Kontos mit den Zinsen und eine Verrechnung aller Kontobelastungen mit allen Zahlungseingängen unter Bildung eines einheitlichen Abschlussaldos, der für den folgenden Monat die Grundlage der Verzinsung darstellt. Die Abrechnung wird jeweils am Monatsende erstellt und versendet, sofern der letzte Abschlussaldo nicht 0 war und seither keine weiteren

Umsätze angefallen sind. Gegen die Abrechnung kann binnen 6 Wochen Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch nicht fristgerecht erhoben, gilt die Abrechnung als genehmigt.

Sollzinssatz:

Der Sollzinssatz ist der vertraglich vereinbarte und von Ihnen geschuldete Zinssatz. Er ist in der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite und im Kreditvertrag ausgewiesen.

Dieser Zinssatz bleibt beim Ratenkredit über die gesamte Kreditlaufzeit gleich. Die Berechnung des Zinsbetrages ist vom genauen Zeitpunkt der Kreditauszahlung abhängig. Steht diese bei Vertragsabschluss noch nicht fest, können sich geringfügige Veränderungen ergeben, die Ihnen in der Kreditbestätigung mitgeteilt werden. Beim Kreditrahmen kann sich der Sollzinssatz unter den in den Vertragsbedingungen näher ausgeführten Voraussetzungen ändern.

Effektiver Jahreszins:

Die Angabe des effektiven Jahreszinses, der in der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite sowie im Vertrag ausgewiesen ist, soll Ihnen den Vergleich mit den Konditionen gleicher Kredite anderer Banken ermöglichen. Er enthält im Falle des **Ratenkredits** lediglich die Zinsen. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt nach der Preisangabenverordnung unter Zugrundelegung der vereinbarten Kreditlaufzeit sowie unter der Annahme, dass zwischen Auszahlung des Kredits und Fälligkeit der ersten Rate 30 Tage liegen und der Kredit mit gleichbleibenden Raten jeweils im Abstand eines Monats zurückgezahlt wird.

Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt im Falle des **Kreditrahmens** gleichermaßen nach der Preisangabenverordnung. Sie beruht auf der Annahme, dass Sie den Kreditrahmen sofort in voller Höhe und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch nehmen. Es wird ferner angenommen, dass der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt und nach Ablauf dieses Jahres einschließlich Zinsen vollständig in gleichbleibenden Monatsraten (Beginn: ein Monat nach Inanspruchnahme) zurückgezahlt wird. Diese Annahmen dienen lediglich der Herstellung von Vergleichbarkeit; der tatsächliche Zahlungsverlauf kann im Hinblick auf die vereinbarten Mindestraten abweichen.

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, den Kreditvertrag innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, d. h. Sie können sich auch noch nach Vertragsabschluss gründlich überlegen, ob Sie sich an den Kreditvertrag binden wollen. Ausführliche Informationen zum Widerrufsrecht entnehmen Sie bitte dem Kreditvertrag.

Verbundene Geschäfte:

Dient der Kredit der Finanzierung einer Ware oder Dienstleistung und wirkt der Verkäufer am Abschluss des Kreditvertrages mit, liegen verbundene Verträge vor. Dies vereinfacht Ihnen die Ausübung des Widerrufsrechts, da Sie in diesem Fall nur den Kreditvertrag zu widerrufen brauchen; mit dem fristgerechten Widerruf des Kreditvertrages entfällt automatisch auch die Bindung an den anderen Vertrag. Besteht auch gegenüber dem verbundenen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht, gilt dies entsprechend für den Fall des Widerrufs des verbundenen Vertrages. Haben Sie sich bei Abschluss des Kreditvertrages zur Restschuldversicherung angemeldet, entfällt mit dem Widerruf des Kreditvertrages auch die Anmeldung. Stehen Ihnen im Übrigen Einwendungen gegen das finanzierte Geschäft zu, können diese unter Umständen auch uns entgegen gehalten werden.

Vorzeitige Rückzahlung:

Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Bei teilweiser vorzeitiger Rückzahlung (Sonderzahlung) muss im Falle des Ratenkredits eine Vereinbarung getroffen werden, ob die Restlaufzeit des Kredits oder die Höhe der restlichen Raten verringert werden soll.

Verringert sich der Sollsaldo des Kreditrahmens durch eine Sonderzahlung, werden die Zinsen ab dem Zeitpunkt der Sonderzahlung nur noch aus dem verringerten Sollsaldo berechnet.

Datenbankabfrage:

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Kreditwürdigkeit zu bewerten. Hierzu erfolgt eine Datenbankabfrage (z.B. bei der SCHUFA). Wie die Bank die erteilte Auskunft bewertet, liegt in ihrem Ermessen. Die Bewertung befreit Sie nicht von der Eigenverantwortung für Ihre Entscheidung zum Vertragsabschluss. Die Bank unterrichtet Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis der Datenbankabfrage, falls der Kreditantrag ausschließlich aufgrund dieses Ergebnisses abgelehnt wird. Sollten Sie mit dem Ergebnis der Datenbankabfrage nicht einverstanden sein, müssen Sie sich an die Stelle wenden, die die Datenbank betreibt (z.B. die SCHUFA).

Recht auf einen Kreditvertragsentwurf:

Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich einen Kreditvertragsentwurf zu erhalten. Ein Kreditvertragsentwurf wird jedoch erst erstellt, nachdem Sie sich entschieden haben, mit der Bank in ernsthafte Verhandlungen über den Abschluss eines Kreditvertrages einzutreten und anhand der Datenbankabfrage geklärt ist, dass einem Vertragsabschluss nichts entgegensteht. Brechen Sie die Vertragsverhandlungen nach Erhalt des Kreditvertragsentwurfs ab, haben Sie zu einem späteren Zeitpunkt keinen Anspruch mehr darauf, einen Kredit zu unveränderten Konditionen zu erhalten, da die in der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite angegebenen Vertragskonditionen nur für den Tag gelten, an dem sie mitgeteilt worden sind.

Karten- und Kreditvertrag

zur Finanzierung von Waren/Dienstleistungen des Kreditvermittlers

Vermittlernummer
2338556Referenznummer
1500289546765

Die Commerz Finanz GmbH (im Folgenden: "Bank") und der Kunde (bei mehreren Kunden gilt sinngemäß die Mehrzahl) schließen – vermittelt durch die Fa. MEDION AG, AM ZEHNTHOF 77, 45307 ESSEN – einen Vertrag über folgende Bankprodukte:

- Ratenkredit mit gebundenem Zinssatz und monatlich gleich bleibenden Raten
- Kreditrahmen mit Maestro-Karte (Einkaufskonto mit CashCard)

Erfolgt der Vertragsabschluss mit mehreren Kunden gemeinschaftlich, haften diese der Bank für alle Ansprüche aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner und alle Vertragsbedingungen gelten für jeden einzelnen von ihnen.



Persönliche Angaben (Kunde 1)			
Anrede Vorname Name / ggf. abweichender Geburtsname Herr Drasko Madzarevic	Geburtsdatum 30.06.1966	Geburtsort	Staatsangehörigkeit Kroatien
Straße/Hausnummer Julius-Echter-Str. 9	Postleitzahl/Ort 97440 Werneck	Art der Wohnung	bewohnt seit
Tätigkeit/Beruf Keine Angabe / Angestellter	Arbeitgeber/Firma	Beschäftigt seit/bis	Einkommen monatlich in € 1.700,00
Nebeneinkommen mtl. in € 0,00	Zahl der unterhaltsberechtig. Kinder	Familienstand Ledig	Telefon-/Handy-Nummer 015770295356 / 09722912070
Ausweisart	Ausweis-Nr.	Ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum / gültig bis

Ratenkredit	
Für den Ratenkredit gilt - neben den übrigen beigefügten Vertragsbedingungen - insbesondere Teil I der beigefügten Vertragsbedingungen der Bank („Vertragsbedingungen Ratenkredit“, im Folgenden: "VBRK").	
Kreditberechnung	Vertragslaufzeit/Ratenplan
Kaufpreis € 1.155,90	Vertragslaufzeit: 12 Monate ab Auszahlung.
abzgl. Anzahlung € 0,00	1. Rate am 1. Tag des auf die Lieferung des Kaufgegenstandes folgenden Monats
Nettodarlehensbetrag (=Finanzierungsbetrag) € 1.155,90	12 Raten jeweils am 1. des Monats € 104,30
Zinsen für die Vertragslaufzeit + € 54,18	Voraussichtlicher Liefertermin 15.03.2014
Versicherungsprämie für CREDITPROTECT®-BWM Ratenabsicherung gem. Beitrittserklärung + € 41,52	Zu beachten: Erfolgt der Vertragsschluss weniger als 30 Tage vor dem oben genannten Ratenbeginn, ist die Bank berechtigt, den Ratenbeginn um einen Monat zu verschieben. Die Kreditzinsen für den Zeitraum zwischen Kreditauszahlung und Fälligkeit der ersten Rate werden taggenau berechnet. Der Kreditberechnung wurde vorläufig ein Zeitraum von 30 Tagen zwischen Kreditauszahlung und Fälligkeit der ersten Rate zugrunde gelegt. Soweit sich dieser Zeitraum gemäß der vorstehenden Regelung verlängert, erhöht sich die erste Rate um die entsprechenden Zinsen. Dem Kreditnehmer werden die veränderten Daten in der Kreditbestätigung mitgeteilt.
Gesamtbetrag = € 1.251,60	
Auszahlungsbedingungen: siehe Ziffer 1b) VBRK	
Sollzinssatz (jährlich, gebunden für die Vertragslaufzeit): 8,54 %	
effektiver Jahreszins: 8,90 %	

Kreditrahmen für die CashCard

Neben den beigegeführten Vertragsbedingungen der Bank gelten insbesondere: **Teil II ("Vertragsbedingungen Kreditrahmen"; nachfolgend "VBKR")** für den Kreditrahmen; **Teil III ("Bedingungen für Zahlungsaufträge zu Lasten des Kreditrahmens")** für seine Nutzung mittels CashCard und sonstiger Zahlungsinstrumente. Hieraus ergeben sich auch die **Auszahlungsbedingungen**. Der Kunde erhält hierfür monatliche Rechnungsabschlüsse in elektronischer Form (**Hinweise und Bedingungen in Teil III Ziffer III der Vertragsbedingungen**).

Höhe des Kreditrahmens ¹⁾ (Nettodarlehensbetrag; siehe Ziffer 2 VBKR)	€ 300,00
Gesamtbetrag (Annahmen zur Berechnung siehe Ziffer 2.c. VBKR)	€ 324,67
Höhe der jeweils zum 1. eines Monats fälligen Raten (siehe Ziffer 5 VBKR)	3 % der jeweils höchsten, auf volle hundert Euro gerundeten Inanspruchnahme, min. 9,00 € unbefristet
Laufzeit des Vertrages	
veränderlicher Sollzinssatz pro Jahr ²⁾	zur Zeit 14,84 %
effektiver Jahreszins (siehe Annahmen in Ziffer 4.a. VBKR)	zur Zeit 15,90 %
Versicherungsprämie der Kontostandsversicherung (KONTOPROTECT®)	Abhängig vom Sollsaldo ³⁾

¹⁾ Zu möglichen Anpassungen siehe Ziffer 2 b. VBKR

²⁾ Zinssatz veränderlich gem. Ziffer 4 b. VBKR

³⁾ Die monatliche Versicherungsprämie beträgt 0,88 % des Sollsaldo vom 21. des Vormonats abzüglich Rückzahlungen und zuzüglich Verfügungen. Sie wird dem Kreditkonto jeweils am 20. des Monats (falls dieser auf einen Feiertag fällt: am vorherigen Werktag) belastet (bei Abrechnung der monatlichen Kartenumsätze).

Sollzinsfreie Verfügungen

Die Bank kann dem Kreditnehmer im eigenen Ermessen mitteilen, dass auf Verfügungen mittels CashCard bei dem in diesem Kreditvertrag bezeichneten Kreditvermittler zeitlich befristet ein Sollzinssatz von 0 % Anwendung findet (sollzinsfreie Verfügungen, siehe Ziff. 3 lit. e VBKR). Dauer der sollzinsfreien Periode sowie Zeitraum, innerhalb dessen sollzinsfreie Verfügungen getätigt werden können, werden dem Kreditnehmer ausschließlich in elektronischer Form in dem Bereich mitgeteilt, in dem die Rechnungsabschlüsse in elektronischer Form abgerufen werden können (siehe Teil III Ziffer III der Vertragsbedingungen). Soweit sollzinsfreie Verfügungen ausnahmsweise auch bei Verfügungen mittels CashCard bei anderen Akzeptanzstellen möglich sein sollen, wird dies dem Kreditnehmer ebenfalls elektronisch mitgeteilt.

Anmeldung zur Restschuldversicherung (RSV) CREDITPROTECT® für den Ratenkredit

Der Kunde 1 beauftragt die Bank, ihn nach Maßgabe der zwischen Bank und Versicherer vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz zu verschaffen und ihn zur Restschuldversicherung CREDITPROTECT® anzumelden wie folgt:

Kunde 1: CREDITPROTECT®: Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit

Es gelten die im Anhang zu diesem Vertrag abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung (RSV) und Verbraucherinformation CREDITPROTECT® (VB-C-BWM-Pflege III und TR AL/DD-V 10.09-1). Diese enthalten Hinweise zum **Widerrufsrecht** und **Erklärungen der versicherten Person(en) zur Übermittlung und Erhebung personenbezogener Daten sowie zur Schweigepflichtentbindung**, deren Kenntnisnahme die Kunden mit Unterschrift unter dieses Angebot bestätigen und zum Inhalt dieser Anmeldungserklärung machen.

Der in der Kreditberechnung ausgewiesene Gesamtbetrag für die Versicherungsprämie CREDITPROTECT® ist während der Kreditvertragslaufzeit in monatlich gleich bleibenden Raten zu zahlen und wird per Lastschrift mit der Monatsrate für den Kredit vom Referenzkonto des Kunden eingezogen.

Hinweis: Im Rahmen der RSV CREDITPROTECT® endet der Versicherungsschutz mit Erreichen der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegten Altersgrenzen. Die Verpflichtung des Kunden, die vereinbarten Versicherungsprämien zu entrichten, bleibt hiervon unberührt.

Anmeldung zur Restschuldversicherung (RSV) KONTOPROTECT® für den Kreditrahmen für die CashCard

Der Kunde 1 beauftragt die Bank, ihm nach Maßgabe der zwischen Bank und Versicherer vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz zu verschaffen und ihn zur Restschuldversicherung KONTOPROTECT® anzumelden wie folgt:

☐ Der Versicherungsschutz KONTOPROTECT® wird **nicht** gewünscht.

Es gelten die im Anhang zu diesem Vertrag abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung (RSV) und Verbraucherinformation KONTOPROTECT® (VB-KPII-V 01.09-1 (D)). Diese enthalten Hinweise zum **Widerrufsrecht** und **Erklärungen der versicherten Person(en) zur Übermittlung und Erhebung personenbezogener Daten sowie zur Schweigepflichtentbindung**, deren Kenntnisnahme die Kunden mit Unterschrift unter dieses Angebot bestätigen und zum Inhalt dieser Anmeldungserklärung machen.

Widerrufsinformation für den Ratenkredit

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **Commerz Finanz GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg (Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.com)**.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Wenn dem Darlehensnehmer für den weiteren Vertrag ein Rückgaberecht an Stelle eines Widerrufsrechts eingeräumt wurde, steht die Rückgabe im Folgenden dem Widerruf gleich.

- Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den Warenkaufvertrag/Dienstleistungsvertrag (im Folgenden: verbundener Vertrag) nicht mehr gebunden.
- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des verbundenen Vertrags auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,27 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, sind im Fall des wirksamen Widerrufs des verbundenen Vertrags Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer ausgeschlossen.
 - Ist der Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den verbundenen Vertrag nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben.
 - Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners des Darlehensnehmers zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung hat der Darlehensnehmer abweichend davon zu tragen, wenn dies im verbundenen Vertrag wirksam vereinbart wurde. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Darlehensnehmer abgeholt.
- Wenn der Darlehensnehmer die aufgrund des verbundenen Vertrags überlassene Sache sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben kann, hat er insoweit Wertersatz zu leisten.
- Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen muss der Darlehensnehmer Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter "Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise" versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist.
- Wenn der Darlehensnehmer infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden ist oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist, gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem verbundenen Vertrag bereits zugeflossen, tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.

Einwendungen bei verbundenen Verträgen

- Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Kann der Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

Widerrufsinformation für den Kreditrahmen

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **Commerz Finanz GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg (Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.com).**

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,12 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten (SCHUFA, Kooperationspartner):

SCHUFA-Klausel zu Kreditanträgen (freiwillig)

Ich/wir willige/n ein, dass die Bank der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (in jedem Fall Kreditnehmer und Kreditbetrag bzw. Limite sowie bei Ratenkrediten zusätzlich Laufzeit und Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Kredits übermittelt.

Unabhängig davon wird die Bank der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die Bank mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der Bank fristlos gekündigt werden kann und die Bank mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Bank der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Insoweit befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der

Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

SCHUFA-Klausel zu Kreditkartenanträgen (freiwillig)

Ich/wir willige/n ein, dass die Bank der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und ggf. den revolvierenden Kreditrahmen sowie die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt.

Im Übrigen gelten für die Übermittlung von Daten über fällige Forderungen und nicht vertragsgemäßes Verhalten, die Speicherung und Nutzung von Daten durch die SCHUFA sowie Ihre Auskunftsrechte die Absätze 2 bis 5 der vorstehenden SCHUFA-Klausel zu Kreditanträgen entsprechend.

Zustimmung zur Einholung von Auskünften bei der infocore Consumer Data GmbH

Ich/wir willige/n ein, dass die Bank zum Zwecke der Prüfung meiner/unserer Kreditwürdigkeit

- Informationen zu meinem/unserem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden (nachfolgend: "infoscore"), bezieht;
- meine/unsere Bankverbindungsdaten (nur Kontonummer und Bankleitzahl, keine Angaben zur Person) mit dem Rücklastschriften-Präventions-Pool (RPP) der infoscore abgleicht.

Ich/wir entbinde/n die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

Zustimmung zur Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Commerzbank AG:

Die Commerz Finanz GmbH arbeitet im Interesse einer umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden mit der Commerzbank AG eng zusammen. Die Commerzbank AG kann mir/uns zusätzliche Dienstleistungen anbieten. Ich/wir stimmen

daher der Übermittlung meiner/unserer persönlichen Daten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum) an die Commerzbank AG zum Zweck der Kontaktaufnahme mit mir/uns zu. Diese Zustimmung erfolgt freiwillig und ist jederzeit widerrufbar.

Hinweis: Der Widerruf der Zustimmung hat keine Auswirkungen auf das Kreditvertragsverhältnis.

Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bank:

Die in diesem Vertrag erhobenen persönlichen Daten werden zum Zwecke des Vertragsschlusses sowie der Vertragsbetreuung erhoben; sie können zudem zu Marktforschungs- und schriftlichen Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) über Leistungen der Bank gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der Kunde kann der Speicherung und Nutzung seiner persönlichen Daten **zu Werbezwecken** jederzeit – auch durch Streichung dieser Klausel – widersprechen. **Hinweis:** Der Widerspruch hat keine Auswirkungen auf das Kreditvertragsverhältnis.

Hinweise

Hinweis für den Fall ausbleibender Zahlungen / Verzugszinsen:

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben und die Erlangung eines Kredits für Sie erschweren. Für ausbleibende Zahlungen kann Ihnen beim Ratenkredit während des Verzugs der gesetzliche Verzugszinssatz berechnet werden; dieser beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB). Im Falle des als Kontokorrent geführten Kreditrahmens wird bei Verzug der vereinbarte Sollzins berechnet.

Hinweis zu den von dem/den Kreditnehmer/n bestellten Sicherheiten:

✓ Lohnabtretung gemäß Teil IV. ("Kreditsicherung") der anliegenden Vertragsbedingungen der Bank.

Bitte beachten Sie ferner die Hinweise zu:

- ✓ **den Kündigungsmöglichkeiten** in Teil I Ziffer 4 und Teil II Ziffer 6
- ✓ **Ihrem Recht auf vorzeitige Rückzahlung** in Teil I Ziffer 5
- ✓ **Ihrem Recht auf einen jederzeitigen Tilgungsplan** in Teil I Ziffer 2
- ✓ der für die Bank zuständigen **Aufsichtsbehörde** in Teil VI Ziffer 7
- ✓ der **außergerichtlichen Streitschlichtung** in Teil VI Ziffer 8

der anliegenden Vertragsbedingungen der Bank.

Unterschriften / Vertragsbedingungen:

Bestandteil des Vertrages sind auch die beigefügten Vertragsbedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Preis- und Leistungsverzeichnis kann unter www.commerzfinanz.com/preisverzeichnis.pdf jederzeit eingesehen werden und wird auf Anfrage jederzeit zugesandt.

, 15.03.2014

X

Ort, Datum

Unterschrift Kunde 1

Ergänzende Erklärungen:

Der Kunde/die Kunden bestätigt/en mit seiner/ihrer Unterschrift,

- ✓ bei der Kreditaufnahme im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung zu handeln (**Hinweis:** Eine Kreditaufnahme auf fremde Veranlassung ist für diese Kreditart ausgeschlossen.);
- ✓ ein Exemplar dieses Vertrages sowie der Vertragsbedingungen erhalten zu haben;

- ✓ die Richtigkeit der Angaben zu seiner/ihrer Person;
- ✓ die Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite sowie die Erläuterungen gemäß § 491a Abs. 3 BGB erhalten zu haben. **Hinweis:** Diese vorvertraglichen Informationen können vor Vertragsschluss eingehend zur Kenntnis genommen und geprüft werden.

, 15.03.2014

X

Ort, Datum

Unterschrift Kunde 1

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger/ Zahlungsempfänger (Bank):	Commerz Finanz GmbH
Anschrift der Bank:	Schwanthalerstraße 31, 80336 München
Gläubiger-Identifikationsnummer der Bank:	DE08ZZZ00000011659
Mandatsreferenznummer für den Ratenkredit:	2014031566949R
Mandatsreferenznummer für den Kreditrahmen:	2014031566950R

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Bank, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bank auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:	Drasko Madzarevic
Kreditinstitut:	Sparkasse Regensburg
BLZ / BIC:	75050000 / BYLADEM1RBG
Kontonummer / IBAN:	0026574723 / DE42750500000026574723

, 15.03.2014

X

Ort, Datum

Unterschrift Kunde 1

Vertragsbedingungen der Commerz Finanz GmbH (nachfolgend "Bank" genannt)

Allgemeine Produktinformationen

Sie erhalten einen Ratenkredit, der über die Vertragslaufzeit in monatlichen Beträgen zurück-zuzahlen ist, die jeweils einen gleichbleibenden Kosten-, Zins- und Tilgungsanteil enthalten. Die erste bzw. die letzte Darlehensrate kann von den übrigen Darlehensraten betragsmäßig abweichen. Höhe und Fälligkeit der Raten sowie Zahlungsbeginn entnehmen Sie bitte dem Kreditvertrag bzw. der Kreditbestätigung.

Wir räumen Ihnen ferner einen Kredit in Form eines Kreditrahmens ein und übersenden Ihnen eine Maestro-Karte (im Folgenden: CashCard). Über den Kreditrahmen können Sie durch Einsatz der CashCard, durch Überweisung oder mittels Lastschrift verfügen. Zum Ausgleich des in Anspruch genommenen Kreditrahmens sind monatliche Ratenzahlungen zu leisten (per Last-schritteinzug). Wir teilen Ihnen in den monatlichen Abrechnungen mit, wie hoch der noch ver-fügbare Teil des Kreditrahmens ist. Durch die regelmäßigen Rückzahlungen gewinnen Sie Spielraum für erneute Verfügungen. Zinsen (für den Kreditrahmen) werden nur vom jeweiligen Sollsaldo berechnet. Der Kreditrahmen hat keine Mindestlaufzeit und kann von Ihnen jederzeit (in Verbindung mit dem Ausgleich des Kontos) gekündigt werden.

Hierfür gelten die folgenden Vereinbarungen zwischen der Bank und Ihnen (nachfolgend Kre-ditnehmer bzw. Kunde genannt; bei mehreren Kreditnehmern gilt sinngemäß die Mehrzahl):

Teil I. Vertragsbedingungen Ratenkredit

1. Vertragsabschluss und Kreditauszahlung

- Der Kunde druckt nach Beendigung des Antragsprozesses den Kreditantrag aus und sendet ihn unterschrieben an die BANK, die den Antrag ggf. nach abschließender Prüfung und Identifizierung des Kunden mit einer mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellten Kreditbestätigung im Sinne des § 492 Abs. 1 Satz 3 BGB annimmt. Die Kreditbestätigung wird zeitgleich mit der Auszahlung versandt. Der Kunde verzichtet insoweit auf ihren Zugang.
- Die Auszahlung des Nettokreditbetrages erfolgt an das Handelsunternehmen, über welches der Kunde den Kredit beantragt, zur Bezahlung der Ware, deren Finanzierung der Kredit dient.

2. Tilgungsplan

Der Kunde kann jederzeit einen kostenlosen Tilgungsplan anfordern.

3. Kreditrückzahlung

Fällige Ratenzahlungen werden mittels SEPA-Basislastschrift von dem Referenzkonto eingezo-gen. Falls kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder dieses widerrufen wurde, sind fällige Zah-lungen durch Überweisung auf das in der Kreditbestätigung mitgeteilte Kreditkonto (=Kunden-nummer) zu leisten (BLZ: 700 203 00/ BIC:WKVBDEM1XXX). Fälligkeit und Höhe der Raten sind dem Ratenplan in der Kreditbestätigung zu entnehmen. Lastschriften, die trotz erteilter Ermächtigung nicht eingelöst werden, werden bis einschließlich zum Fälligkeitstermin der nächsten Rate innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Mitteilung der Nichteinlösung erneut eingezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass die erneut eingezogene Rate wiederum nicht eingelöst wird. In allen anderen Fällen werden Lastschriften drei Bankarbeitstage vor Einzug angekündigt.

4. Kündigungsmöglichkeiten

- Für den Kreditnehmer:** Der Kreditnehmer kann aufgrund der vereinbarten festen Laufzeit nicht ordentlich kündigen. Es besteht aber die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung des Kredits (s. Ziffer 5.).
- Für die Bank:** Die Bank kann
 - den Kreditvertrag ausserordentlich kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rück-zahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird;
 - wegen Zahlungsverzugs des Kreditnehmers den Kreditvertrag außerordentlich kündigen, wenn
 - der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehens-vertrages von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 %, des Nennbetrages in Verzug ist und
 - die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rück-ständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie nach Ablauf der gesetzten Frist die gesamte Restschuld verlange. Die Bank wird dem Kreditnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung anbieten.
- Für beide Parteien:** Im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses besteht für beide Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§§ 313, 314 BGB).

5. Vorzeitige Kreditrückzahlung

Der Kunde kann den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall werden anteilige Zinsen in entsprechender Anwendung von § 501 BGB vergütet.

Teil II. Vertragsbedingungen Kreditrahmen

1. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- Der Kunde druckt nach Beendigung des Antragsprozesses den Kreditantrag aus und sendet ihn unterschrieben an die BANK, die den Antrag ggf. nach abschließender Prüfung und Identifizierung des Kunden mit einer mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellten Kreditbestätigung im Sinne des § 492 Abs. 1 Satz 3 BGB annimmt. Der Kunde verzichtet insoweit auf den Zugang der Kreditbestätigung.
- Dem Kunden wird von der Bank ein Kreditrahmen nach Maßgabe von Ziffer 2.a. eingeräumt, für den ein laufendes Konto (Kreditkonto) geführt wird.
- Über den Kreditrahmen kann der Kunde durch Einsatz der CashCard, durch Überweisung, SEPA-Basislastschrift oder nach anderer Vereinbarung (z. B. Überweisung auf das Referenzkonto des Kunden) verfügen. Hierfür gelten die **Bedingungen für Zahlungsaufträge zu Lasten des Kreditrahmens**.

2. Kreditgewährung/Kreditgrenzen, Gesamtbetrag

- Der Kreditrahmen bestimmt die Grenze, bis zu welcher die Inanspruchnahme des Kredites als vertragsgemäß gilt. Eine Überschreitung des Kreditrahmens wird in Höhe des den Kreditrahmen übersteigenden Betrages als geduldete Kontoüberziehung behandelt; die Bank ist berechtigt, für den den Kreditrahmen übersteigenden Betrag den im Preisaushang ausgewiesenen höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu berechnen.
- Im Sinne eines Leistungsbestimmungsrechtes gem. §§ 315 ff BGB kann die Bank den Kreditrahmen senken oder - ggfs. schrittweise - bis zu einem Höchstlimit von 20.000,00 € erhöhen; eine Senkung wird die Bank unter Rücksichtnahme auf die berechtigten Belange des Kunden nur vornehmen, wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kunden gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss verschlechtert haben. Im Falle einer Erhöhung auf max. 20.000 € beträgt der Gesamtbetrag 21.644,60 €. Änderung des Kreditrahmens lassen die übrigen Vereinbarungen unberührt.
- Der Berechnung des Gesamtbetrages liegen dieselben Annahmen zugrunde wie der Be-rechnung des effektiven Jahreszinses (siehe Ziffer 4.a.).

3. Kontoführung/Abrechnung

- Das Kreditkonto wird als Kontokorrentkonto mit **monatlichem** Rechnungsabschluss (gem. Buchstabe c.) geführt.
- Die Zinsberechnung erfolgt taggenau nach dem jeweiligen Kontostand nachträglich am 20. des Monats (falls dieser auf einen Feiertag fällt: am vorherigen Werktag).
- Der Kunde erhält unverzüglich nach der Durchführung des Rechnungsabschlusses eine Abrechnung. Dies gilt nicht, wenn
 - der Kontostand zu Beginn und Ende des Monats jeweils 0 beträgt und während des Monats keine Kontobewegungen stattgefunden haben,
 - die Umwandlung in einen Ratenkredit erfolgt ist (siehe Ziffer 7. b.).
 Die Abrechnung erfolgt in elektronischer Form nach Maßgabe von Teil III Ziffer III.
- Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben, für Lastschriften gilt Ziffer Teil III.VII.3.. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- Soweit bestimmte Verfügungen zu Lasten des Kreditrahmens nach Maßgabe dieses Ver-trages oder aufgrund elektronischer Mitteilung der Bank befristet sollzinsfrei sind, wird der im Vertrag ausgewiesene, außerhalb der sollzinsfreien Periode anzuwendende Sollzinssatz ab dem 1. des Monats berechnet, der auf das Ende des Monats folgt, in dem die Sollzins-freiheit endet. Zahlungen des Kreditnehmers werden im Übrigen immer erst auf verzinsten Verfügungen des Kunden angerechnet; eine Tilgung sollzinsfreier Umsätze findet statt, wenn keine verzinsten Verfügungen mehr vorhanden sind.

4. Effektiver Jahreszins, Zinsanpassung

- Der Berechnung des effektiven Jahreszinses liegt nach Maßgabe der Preisangabenverord-nung die Annahme zugrunde, dass:
 - der gesamte Kredit sofort in voller Höhe in Anspruch genommen wurde;
 - der gesamte Kredit als zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen wurde;
 - der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind;
 - der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückgezahlt wird.
 Nicht eingerechnet sind die Kosten einer etwaigen freiwilligen Restschuldversicherung, die mit dem jeweiligen Rechnungsabschluss berechnet und belastet werden.
- Anpassungen des Sollzinssatzes:** Erhöht sich der letzte veröffentlichte Monatsdurchschnittszinssatz für Euribor-Sechsmonatsgeld (nachfolgend: **Referenzzinssatz**) gegenüber dem Monatsdurchschnittssatz, der im Vormonat der letzten Zinsanpassung bzw. der erst-maligen Zinsvereinbarung ermittelt wurde, um mehr als 0,25 Prozentpunkte (nachfolgend: **Anpassungsschwelle**), ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzuheben. Bei der Ausübung des billigen Ermessens bleiben Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Kunden, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation außer Betracht. Etwaige Anpassungen können nicht dazu führen, dass der Sollzinssatz negativ wird. Sofern die Anpassungsschwelle überschritten wurde, erfolgt für jede Änderung des Referenzzinssatzes um volle 0,25 Prozentpunkte eine Anpassung des Sollzinssatzes um jeweils 0,25 %. Beispiel: Bei einer Veränderung des Referenzzinssatzes von 0,60 Prozentpunkten wird der Sollzinssatz um 0,50 % angepasst; bei einer Veränderung des Referenzzinssatzes von 0,49 Prozentpunkten wird der Sollzinssatz nur um 0,25 % angepasst. Eine Überprüfung und eventuelle Anpassung findet erstmals frühestens sechs Monate nach Vertragsschluss, im Übrigen kalendervierteljährlich statt, also jeweils zum letzten Tag der Monate März, Juni, September und Dezember (nachfolgend: **Stichtag**). Für die Prüfung der Veränderung des Referenzzinssatzes ist ausschließlich der jeweilige Stichtag maßgeb-lich; etwaige Veränderungen innerhalb eines Kalendervierteljahrs bleiben außer Betracht. Die Bank wird den Zinssatz nach denselben Maßstäben **senken**, wenn sich der Referenz-zinssatz am jeweiligen Stichtag um mehr als 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem im Vor-monat der letzten Zinsanpassung bzw. der erstmaligen Zinsvereinbarung ermittelten Referenzzinssatz ermäßigt hat. Eine Senkung des Sollzinssatzes kann allerdings unterbleiben, wenn die Bank davon abgesehen hat, den Sollzinssatz zu erhöhen, obwohl sie nach den vorstehenden Bedingungen hierzu berechtigt gewesen wäre. Für die Beurteilung eines et-waigen künftigen Zinsanpassungsanspruchs ist dann der Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der letzten Zinsanpassung bzw. der erstmaligen Zinsvereinbarung maßgeblich. Etwaige Änderungen des Sollzinssatzes werden wirksam zum Zeitpunkt des Rechnungs-abschlusses, der auf den jeweiligen Stichtag folgt. Die Bank wird den Kunden in Textform über die Zinsänderung informieren. Die Information darf auch über den monatlichen Rechnungsabschluss für den Kreditrahmen erfolgen. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen

der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. bei eBilling), können die Änderungen auch auf diesem Wege mitgeteilt werden. Bei einer Erhöhung des Vertragszinssatzes kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kredit innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so wird der erhöhte Vertragszins dem gekündigten Kredit nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird dem Kunden zur Abwicklung des Kredits eine angemessene Frist einräumen bzw. den Kredit in einen Ratenkredit umwandeln (siehe Ziffer 7. b.).

Hinweis: Beim Monatsdurchschnittszinssatz für Euribor-Sechsmonatsgeld handelt es sich um einen Satz, zu dem sich die Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Sechsmonatsgelder leihen. Die Durchschnittssätze für Euribor-Sechsmonatsgeld werden monatlich in der amtlichen Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Diese spiegeln jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wieder.

5. Kreditrückzahlung

- Sobald der Kredit in Anspruch genommen wurde, sind monatliche Ratenzahlungen zu leisten. Deren Höhe bemisst sich mit 3 % des höchsten jeweils nach dem letzten vollständigen Ausgleich des Kontos erreichten und auf volle 100,- € gerundeten Sollsaldos. Die Rate beträgt mindestens 9,- €, höchstens 3 % des jeweils eingeräumten Kreditrahmens. Dem Kunden stehen höhere Zahlungen frei. Die Bank kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) höhere Zahlungen festsetzen, wenn dies erforderlich ist, um neben dem Ausgleich der Zinsen eine angemessene Tilgung des Kapitals zu erreichen oder um den Lastschritteinzug von Kleinstbeträgen unter 7,- € oder 8 % der Rate zu vermeiden. Die Raten sind je nach Vereinbarung jeweils entweder am 1. oder 15. des Monats fällig.
- Überschreitet der Kunde den Kreditrahmen (Ziffer 2. a.), ist der über dem Kreditrahmen liegende Mehrbetrag sofort auszugleichen.
- Fällige Ratenzahlungen werden mittels SEPA-Basislastschrift von dem Referenzkonto eingezogen. Falls kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder dieses widerrufen wurde, sind fällige Zahlungen durch Überweisung auf das in der Kreditbestätigung mitgeteilte Kreditkonto (=Kundennummer) zu leisten (BLZ: 700 203 00/ BIC:WKVBDE33XXX). Lastschriften werden dem Kunden drei Bankarbeitstage vor Einzug angekündigt. Die Höhe der jeweiligen Rate ist dem monatlichen Rechnungsabschluss zu entnehmen, der dem Kunden mindestens drei Bankarbeitstage vor Einzug zugeht. Lastschriften, die trotz erteilter Ermächtigung nicht eingelöst werden, werden bis einschließlich zum Fälligkeitstermin der nächsten Rate innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Mitteilung der Nichteinlösung erneut eingezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass die erneut eingezogene Rate wiederum nicht eingelöst wird. In allen anderen Fällen werden Lastschriften drei Bankarbeitstage vor Einzug angekündigt.

6. Kündigungsrechte

- Der Kunde kann den Vertrag über den Kreditrahmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- Der Kunde kann bei Erhöhung des Sollzinssatzes kündigen.
- Die Rechte gem. Buchstabe a. und b. können von Gesamtschuldnern nur mit Wirkung für alle Gesamtschuldner ausgeübt werden.
- Die Bank kann den Vertrag über den Kreditrahmen jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten **ordentlich** kündigen, wird jedoch bei der Ausübung des Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
- Im Übrigen gelten die **ausserordentlichen** Kündigungsrechte gem. Teil I Ziffer 4. b. und c. entsprechend.

7. Folgen der Kündigung

- Der Kunde schuldet der Bank so lange die vereinbarten Zinsen, wie der Bank Aufwendungen aus der weiteren Nutzung des Kreditrahmens entstehen und in das Kontokorrent eingestellt werden.
- Im Falle der Ziffer 6. b. verliert der Kunde mit der Erklärung der Kündigung nur den Anspruch auf weitere Nutzung des Kreditrahmens, nicht jedoch sein Recht, die bestehende Schuld weiterhin in Raten nach Maßgabe der Ziffer 5. zurückzuzahlen (unbeschadet des Kündigungsrechtes der Bank gem. Ziffer 6. d.). So lange der in Anspruch genommene Kreditrahmen nicht vollständig zurückgeführt ist, bleibt der Kunde verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Raten nach Maßgabe der Ziffer 5. zu bezahlen. Die monatlichen Abrechnungen (Ziffer 3. c.) können entfallen.

Teil III. Bedingungen für Zahlungsaufträge zu Lasten des Kreditrahmens (Nutzungsbedingungen)

Die Nutzungsbedingungen gelten für die Ausführung von Zahlungsdiensten gegenüber dem Kunden (**Zahlungsdienstleistungsvertrag**). Zahlungsdienste sind Zahlungen mittels der dem Kunden (= Konto- und Karteninhaber) von der Bank zur Verfügung gestellten Maestro-Karte (ggf. in Verbindung mit persönlichen Sicherheitsmerkmalen), mittels Überweisung und SEPA-Basislastschrift, mit denen der Kunde den ihm eingeräumten Kreditrahmen belasten kann.

I. Autorisierung und Widerruf von Zahlungsaufträgen

1. Autorisierung von Zahlungsaufträgen

Der Kunde erteilt seine Zustimmung (Autorisierung) zur Belastung des ihm von der Bank eingeräumten Kreditrahmens (Zahlungsauftrag) durch:

- Einsatz seiner Maestro-Karte und Eingabe des hierzu von der Bank bereit gestellten personalisierten Sicherheitsmerkmals (persönliche Geheimzahl bzw. PIN)
 - an in- und ausländischen Geldautomaten und
 - zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen, die durch das auf der Maestro-Karte abgebildete Akzeptanzsymbol gekennzeichnet sind;
- Eingabe der Daten seiner Maestro-Karte im Internet in Verbindung mit dem personalisierten Sicherheitsmerkmal MasterCard SecureCode®;
- Erteilung eines Überweisungsauftrages an die Bank;
- Gestattung von Belastungsbuchungen
 - nach Maßgabe des SEPA-Basislastschriftverfahrens (im Folgenden: "SEPA-LV" oder "Lastschrift(en)");
 - bis 31.01.2016 nach Einsatz seiner Maestro-Karte ohne PIN an automatisierten Kassen.

2. Widerruf von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge sind in den Fällen der Ziffer 1. a. und 1. b. mit Eingabe des jeweiligen personalisierten Sicherheitsmerkmals, im Fall der Ziffer 1. c. mit Zugang des Auftrags bei der Bank bzw. mit Erreichen eines etwaig abweichenden Ausführungstermins unwiderruflich. Für den Fall der Ziffer 1. d. richtet sich ein Widerruf nach Ziffer VII. 8..

II. Allgemeine Regeln für Zahlungsdienste

1. Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme von Samstagen und des 24. und 31. Dezembers. Für **Bargeldauszahlungen** ist jeder Tag Geschäftstag.

2. Verfügungsgrenzen

Der Kunde darf Zahlungsaufträge nur innerhalb des ihm eingeräumten Kreditrahmens oder im Rahmen eines etwaigen Kontoguthabens erteilen. Auch wenn der Kunde den Kreditrahmen bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Ausführung des Zahlungsauftrages entstehen. Wird durch die Buchung des Betrages aus einem Zahlungsvorgang und/oder der Entgelte auf dem Konto der eingeräumte Kreditrahmen überschritten, hat die Ausführung des Zahlungsvorgangs nicht die Erhöhung des zuvor eingeräumten Kreditrahmens zur Folge.

3. Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Die Bank ist berechtigt, die Ausführung von Zahlungsaufträgen insgesamt abzulehnen, wenn

- der Zahlungsauftrag nicht gemäß Ziffer I.1. autorisiert wurde,
- die Verfügungsgrenzen gemäß Ziffer II.2. nicht eingehalten wurden,
- die Karte des Kunden gemäß Ziffer III.3. gesperrt ist,
- der Kunde entgegen Ziffer 6. der Schlussbestimmungen Änderungen seiner Anschrift nicht unaufgefordert mitgeteilt hat.

Der Kunde wird unverzüglich gemäß Ziffer 4. a. über die Nichtausführung eines Zahlungsauftrags unterrichtet. Soweit möglich, wird die Bank die Gründe für die Nichtausführung und eventuelle Abhilfemöglichkeiten benennen.

4. Information über die Ausführung von Zahlungsvorgängen

- Die Information über die Ausführung von Zahlungsvorgängen erteilt die Bank mit dem monatlichen Kontoauszug (Rechnungsabschluss), den der Kunde nach Maßgabe der Vertragsbedingungen Kreditrahmen erhält. Die Abrechnung erfolgt in elektronischer Form nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer III., sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Der Kunde hat seine Kontoauszüge und sonstigen Abrechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses nach Maßgabe von Ziffer 3. der Vertragsbedingungen Kreditrahmen geltend zu machen.

5. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche

- Erstattungsanspruch der Bank:** Die Bank hat gegen den Kunden einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen im Rahmen der Ausführung eines Zahlungsauftrages. Dies gilt nicht, soweit die Zahlung nicht autorisiert ist oder eine autorisierte Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft ausgeführt wurde. In diesem Fall erfolgt eine Rückerstattung von der Bank geltend gemachter Aufwendungen in dem Umfang, in dem die Zahlung nicht autorisiert oder im Falle einer autorisierten Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft ausgeführt war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte. Eine Rückerstattung erfolgt nicht, soweit die fehlerhafte Ausführung in einer verspäteten Ausführung liegt.
- Schadensersatzanspruch des Kunden:** Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen etwaigen Schaden ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Haftungsbeschränkung:** Die Haftung für schuldhaft nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge ist auf 12.500,- EUR begrenzt. Dies gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden.
- Ausschluss von Ansprüchen:** Ansprüche und Einwendungen des Kunden gegen die Bank nach den vorstehenden Buchstaben sind ausgeschlossen, wenn:
 - der Zahlungsbetrag nachweislich rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
 - die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde; in diesem Fall kann der Kunde jedoch von der Bank verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen, oder
 - wenn die anspruchsbegründenden Umstände von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden, oder
 - der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung im Rechnungsabschluss unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- Anzeige des Ausbleibens von Mitteilungen (insbesondere von Kontoauszügen):** Falls dem Kunden Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen.
- Anzeige nicht autorisierter Verfügungen:** Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. Die Unterrichtung kann unter der in Ziffer IV. 2. c. i. genannten Nummer erfolgen. In Fällen missbräuchlicher Verfügungen durch Dritte hat der Kunde unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

III. Bereitstellung von Rechnungsabschlüssen in elektronischer Form (eBilling)

Der Kunde erhält kostenlose monatliche Rechnungsabschlüsse für den Kreditrahmen in elektronischer Form (eBilling), sofern nichts anderes vereinbart ist. Kostenpflichtige papierhafte Rechnungsabschlüsse werden nur auf Verlangen des Kunden versandt. **Hinweis:** Die Beweiskraft elektronischer Rechnungsabschlüsse kann ggf. eingeschränkt sein und muss im Einzelfall geprüft werden.

1. Bereitstellung von Rechnungsabschlüssen

- Die elektronischen Rechnungsabschlüsse werden jeweils für einen Zeitraum von 13 Monaten online in einem geschützten Bereich bereit gestellt. Der Kunde erhält hierzu über den Internetauftritt der Bank Zugang, indem er seine Kontonummer und die ihm hierfür zur Verfügung gestellte PIN eingibt. Hat der Kunde der Bank eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, erhält er eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung.
- Der Kunde erhält keine papierhaften Rechnungsabschlüsse, sofern er dies nicht ausdrücklich bei der Bank beantragt hat. Für den Rechnungsabschluss in Papierform sind die in VIII. 1. beschriebenen Entgelte zu entrichten. Dies gilt auch für nicht rechtzeitig abgerufene Rechnungsabschlüsse, die kostenpflichtig übersandt werden können.
- Elektronische Kontoauszüge werden 13 Monate nach Bereitstellung aus dem geschützten Kundenbereich gelöscht. Dies erfolgt unabhängig davon, ob der Kontoauszug durch den Kunden abgerufen wurde. Mindestens 14 Tage vor der Löschung wird der Kunde per E-Mail über die bevorstehende Löschung informiert, sofern der Kunde sich für die E-Mail Benachrichtigung registriert hat.

2. Persönliche Identifikationsnummer (PIN)

- Um seine Kontoauszüge online abzurufen, erhält der Kunde eine PIN.
- Der Kunde muss die PIN beim ersten Login ändern. Die PIN muss aus 6 bis 8 Ziffern bestehen.
- Für die Sorgfaltspflichten des Kunden im Umgang mit der ihm zur Verfügung gestellten PIN gilt Ziffer IV. 2. d. entsprechend.

3. Sperre des Zugangs zum geschützten Kundenbereich

- Wurde die PIN dreimal in Folge falsch eingegeben, sperrt die Bank den Zugang zum geschützten Kundenbereich. Die Sperre kann durch den Kundenservice aufgehoben werden.
- Der Kunde kann den Zugang zum geschützten Bereich über den Kundenservice sperren lassen (Kontaktmöglichkeiten am Ende der Kreditbedingungen).

IV. Besondere Regeln für die Nutzung der Maestro-Karte

1. Allgemeine Regelungen

Die Maestro-Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto und wird auf den Namen des Kontoinhabers (Kreditnehmer 1) ausgestellt. Im Übrigen bleibt die Karte Eigentum der Bank und ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum.

2. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- Unterschrift:** Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.
- Sorgfältige Aufbewahrung der Karte:** Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um Abhandenkommen und Missbrauch zu verhindern. Die Karte darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.
- Anzeige bei Verlust/Diebstahl der Karte:** Stellt der Karteninhaber den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte fest, ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (**Sperranzeige**). Die Sperranzeige erfolgt wahlweise unter den Nummern:
 - 02 03/34 69 54 02 (nur während der Geschäftszeiten des Kundenservices der Bank),
 - 116 116 (kostenfreier Notdienst; aus dem Ausland gebührenpflichtig: +49 116 116 oder +4930 4050 4050).
 Im Fall des Buchstaben ii. ist die Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank möglichst mit Bankleitzahl (700 203 00) und die Kontonummer angegeben werden.
- Sorgfaltspflichten im Umgang mit der PIN (personalisiertes Sicherheitsmerkmal):** Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter Kenntnis von seiner PIN erlangt. Insbesondere darf diese nicht Dritten mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht, auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte aufbewahrt werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass jemand Kenntnis von seiner PIN erlangt hat, ist unverzüglich eine Sperranzeige gem. Buchstabe c. zu erstatten.

3. Sperre und Einziehung der Maestro-Karte

Die Bank darf die Karte sperren und ihren Einzug (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- die Nutzungsberechtigung an der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht, ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann (z. B. infolge Arbeitslosigkeit; dies gilt auch dann, wenn seine Zahlungsverpflichtungen von Dritten, beispielsweise einer Restschuldversicherung, erfüllt werden),
- die Bank berechtigt ist, den Kreditvertrag aus einem sonstigen wichtigen Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzufordern. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

4. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen.

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf EUR lauten, wird das Konto gleichwohl in EUR belastet. Die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen wird im Inland von der Stelle vorgenommen, die den Vorgang vom Ausland zur weiteren Bearbeitung erhält. Dabei legt sie den Devisenbriefkurs des dem Eingang vorangegangenen Börsentags zugrunde. Die Bank gibt dem Kontoinhaber mit dem Kontoauszug den Eingangstag und den Umrechnungskurs bekannt.

5. Haftung

- Haftung vor Abgabe einer möglichen Sperranzeige:** Kommt dem Kunden seine Karte oder PIN abhanden (z. B. durch Verlust oder Diebstahl) und kommt es hierdurch zu nicht autorisierten Verfügungen zu Lasten des Kreditkontos, haftet der Kunde für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht wurden, unabhängig von seinem Verschulden i. H. v. maximal 150,- EUR. Kommt es zu nicht autorisierten Verfügungen, ohne dass ein

Abhandenkommen von Karte oder PIN vorlag, haftet der Kunde nur, sofern er seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN verletzt hat.

- Haftung bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung vor Sperranzeige:** Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - der Kunde das Abhandenkommen von Karte und PIN oder die missbräuchliche Verwendung nicht unverzüglich mitgeteilt hat;
 - die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war oder
 - die PIN einem Dritten mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- Haftung nach Abgabe einer Sperranzeige:** Für nach Abgabe der Sperranzeige entstehende Schäden aus nicht autorisierten Verfügungen übernimmt die Bank die Haftung. Dies gilt nicht, sofern der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- Eine Haftung des Kunden für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Kreditrahmen (Ziffer II.2.) gilt, verursacht werden, beschränkt sich in jedem Fall auf den für die Karte geltenden Kreditrahmen. Im Übrigen gelten die Haftungsregeln gemäß Ziffer II. 5. ergänzend.

6. Geldautomaten-Service und bargeldloses Bezahlen an automatisierten Kassen im Maestro-System mit PIN.

- Verfügungen an in- und ausländischen Geldautomaten, bargeldlose Zahlungen an automatisierten Kassen mittels PIN (POS-Verfügungen) und Verfügungen mittels SecureCode™ unterliegen in Ergänzung zu Ziffer II.2. bestimmten Nutzungsgrenzen, bei deren Überschreitung die jeweilige Verfügung unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen wird. Es gilt eine Nutzungsgrenze
 - von max. 1.100,- EUR je Kalendertag für Verfügungen an in- und ausländischen Geldautomaten sowie
 - von max. 2.500,- EUR je Kalenderwoche (Mo.-So.) für Verfügungen an in- und ausländischen Geldautomaten, POS-Verfügungen und Verfügungen mittels SecureCode™.
 Im Übrigen darf der Karteninhaber den Kreditrahmen nur nach Maßgabe von Ziffer II.2. in Anspruch nehmen.
- Fehleingabe der Geheimzahl (PIN):** Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.
- Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen:** Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

7. Bargeldloses Bezahlen an automatisierten Kassen mittels Lastschrift

- Soweit der Kunde durch Einsatz seiner Karte an automatisierten Kassen ohne gleichzeitige Verwendung der PIN eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, erfolgt die Zahlung im Wege des elektronischen Lastschriftverfahrens ("ELV"). Mit der Einzugsermächtigung ermächtigt der Kunde den Zahlungsempfänger, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen und weist zugleich die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Der Kunde autorisiert mit der Einzugsermächtigung gegenüber der Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers.
- Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle.
- Im Übrigen gelten die Regelungen aus Ziffer VII.1. lit. a. und b. sowie 5. - 8. sinngemäß.
- Soweit der Kunde hierzu eine wirksame Einwilligung auf dem Kassenbeleg erteilt hat, ist die Bank berechtigt, dem Unternehmen, das die Lastschrift erstellt hat, auf Anfrage den Namen und die Adresse des Kunden mitzuteilen, sofern eine Lastschrift nicht eingelöst wurde.

Hinweis: Das ELV ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben ab dem 01.02.2016 insgesamt nicht mehr zulässig.

V. Besondere Regeln für die Nutzung des MasterCard® SecureCode™

1. MasterCard® SecureCode™

MasterCard® SecureCode™ (nachfolgend SecureCode) ist ein Instrument zur Authentifizierung des Inhabers einer Maestro-Karte im Rahmen von Online-Kauftransaktionen bei Händlern, die an diesem Verfahren teilnehmen. Hierzu muss der Kunde sich für das SecureCode-Verfahren registrieren.

2. Registrierung

- Zur Registrierung des Kunden für das SecureCode-Verfahren benötigt der Kunde
 - einen Zugangscode, den ihm die Bank nach Vertragsschluss zusendet,
 - seine Maestro-Kartennummer,
 - das Ablaufdatum seiner Maestro-Karte sowie
 - bestimmte persönliche Daten, die während der Registrierung abgefragt werden.
- Im Rahmen des Registrierungsprozesses legt der Karteninhaber einen persönlichen SecureCode fest. Die Vorgaben zur Vergabe eines SecureCode werden während des Registrierungsprozesses beschrieben.
- Der Karteninhaber muss im Rahmen der Registrierung eine persönliche Begrüßung erstellen. Bei späteren Online-Käufen bei teilnehmenden Händlern wird diese persönliche Begrüßung in dem Fenster angezeigt, mit dem der Karteninhaber zur Eingabe seines SecureCode aufgefordert wird. Ist die im Fenster angezeigte persönliche Begrüßung nicht korrekt, darf der SecureCode nicht eingegeben werden; der Karteninhaber soll sich in diesem Fall umgehend mit der Bank in Verbindung setzen.

3. Sorgfaltspflichten des Kunden im Umgang mit dem SecureCode

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter Kenntnis von seinem SecureCode (personalisiertes Sicherheitsmerkmal) erlangt. Insbesondere darf dieser Dritten nicht mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht werden, nicht auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte aufbewahrt werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Der SecureCode darf ferner nicht auf Computern gespeichert werden, auf die Dritte Zugriff haben. Hat der Karteninhaber den Verdacht,

dass jemand Kenntnis von seinem SecureCode erlangt hat, hat er diesen SecureCode unverzüglich durch Neuregistrierung zu ändern.

4. Verlust des SecureCodes

Sollte der Karteninhaber seinen SecureCode vergessen, kann er seinen SecureCode zurücksetzen lassen. Wird diese Funktion durch den Karteninhaber genutzt, muss der Karteninhaber den Registrierungsprozess erneut durchlaufen.

5. Abmeldung vom SecureCode-Zahlungsverfahren

Der Karteninhaber kann sich von der Teilnahme am SecureCode-Zahlungsverfahren abmelden, in dem er online sein Profil löscht. Eine weitere Nutzung des SecureCode-Zahlungsverfahrens ist in diesem Fall nur nach erneuter Registrierung möglich.

6. Haftung

Für die Haftung gilt Ziffer IV.5. entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Sperranzeige die Abmeldung (bzw. Neuregistrierung) vom SecureCode-Zahlungsverfahren tritt.

VI. Besondere Regeln für Überweisungen innerhalb Deutschlands

1. Merkmale des Zahlungsdienstes

Der Kunde kann die Bank beauftragen, innerhalb Deutschlands durch eine Einzelüberweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Die Bank führt Überweisungsaufträge anhand der vom Kunden in Textform angegebenen Kundenkennungen durch, sofern der Zahlungsauftrag nicht mit dem Abschluss des Vertrages über den Kreditrahmen im Kreditvertrag selbst erteilt wurde.

2. Erforderliche Angaben

Zur Durchführung des Überweisungsauftrages hat der Kunde leserlich, vollständig und richtig die auf dem zur Verfügung gestellten Überweisungsträger enthaltenen Daten (Name und Kontonummer bzw. IBAN des Zahlungsempfängers, Bankleitzahl bzw. BIC seines Zahlungsdienstleisters, Währung und Betrag, Name, Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden) anzugeben. Sofern Zahlungsempfänger der Kunde selbst ist und die Bankverbindung des Zahlungsempfängers mit dem bei der Bank hinterlegten Referenzkonto des Kunden übereinstimmt, nimmt die Bank Überweisungsaufträge auch fermündlich (CashCall) oder elektronisch (CashClick) entgegen. Beim CashCall ist lediglich der Betrag für den Zahlungsauftrag anzugeben, beim CashClick wird der Überweisungsauftrag über das Online Banking-Portal der Bank erteilt.

3. Annahmefristen für Überweisungsaufträge

Überweisungsaufträge gelten als am Tag ihres Eingangs bei der Bank zugegangen, sofern sie innerhalb der Annahmefrist bei der Bank eingehen. Die Annahmefrist endet bei:

- beleghaften und fermündlichen Aufträgen: um 15 Uhr an Geschäftstagen der Bank;
- beleglosen Aufträgen (per Online-Banking): um 16 Uhr an Geschäftstagen der Bank.

4. Ausführungsfristen (Überweisungsaufträge in Euro)

Die Bank hat sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- beleghafte und fermündliche Überweisungsaufträge: max. 2 Geschäftstage ab Zugang des Auftrags
- beleglose Überweisungsaufträge (per Online-Banking): max. 1 Geschäftstag ab Zugang des Auftrags.

VII. Besondere Regeln für Lastschriften

1. Allgemeine Merkmale

- Der Kunde kann durch das SEPA-Basislastschriftverfahren („SEPA-LV“) über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Im Falle des SEPA-LV können sich Zahlungsempfänger auch innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area/ SEPA) befinden. Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.
- Für die Ausführung von Zahlungen im SEPA-LV müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-LV nutzen.
- Für das SEPA-LV hat der Kunde als Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des EWR bis 31.01.2016) zusätzlich den BIC der Bank zu verwenden. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger ausschließlich anhand der im Lastschriftdatensatz angegebenen Kundenkennung aus.

2. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

- Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger vor dem Zahlungsvorgang ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:
 - Erklärung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
 - Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.
- Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
 - Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer,
 - Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
 - Name des Kunden (sofern verfügbar),
 - Bezeichnung der Bank des Kunden und
 - seine Kundenkennung.

Die Einzugsermächtigung kann zusätzliche Angaben enthalten.

- Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle.

3. Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung ist schriftlich zu erteilen und muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

4. Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Basislastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Der Lastschriftdatensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die nach Ziffer 1. b. vereinbarte Form für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats.

5. Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder gegenüber der Bank schriftlich mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Zusätzlich sollte der Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

6. Verbleib des SEPA-Lastschriftmandats

Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

7. Einlösung von Lastschriften

- Die Bank stellt sicher, dass der Zahlungsbetrag spätestens zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.
- Lastschriften werden nicht dem Konto belastet oder werden bis spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn
 - einer der in Ziffer II.3. genannten Gründe vorliegt;
 - die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist,
 - der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats zugegangen ist.
 Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.
- SEPA-Basislastschriften können darüber hinaus rückgängig gemacht werden, wenn die Lastschrift von der Bank nicht verarbeitet werden kann, weil
 - eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

8. Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

- Der Kunde kann bei einer aufgrund Lastschrift autorisierten Zahlung binnen einer **Frist von acht Wochen** ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angaben von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Die Bank bringt das Konto dann wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
- Der Erstattungsanspruch nach Buchstabe a. ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
- Im Übrigen richten sich Erstattungsansprüche nach Ziffer II.5..

VIII. Entgelte und Aufwendungen

1. Entgelte

Der Kunde hat die nachfolgend genannten, zur Zeit gültigen Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten zu erbringen. Im Übrigen gilt ergänzend das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, das im Internet unter www.commerzbank.com/preisverzeichnis.pdf eingesehen werden kann oder dem Kunden auf Anfrage zugesandt wird.

Barauszahlungen mit Maestro-Karte

- an Geldautomaten d. Commerzbank AG unentgeltlich
- an sonstigen Geldautomaten im In- und Ausland 1,95 %, min. 1,95 EUR

Einsatz der Maestro-Karte in Fremdwährungsländern 1 %, mind. 0,77 €, max. 4,95 €

Versand einer neuen Karte und PIN* 8,90 EUR

Ersatzrechnungsabschluss* 5,00 EUR

Papierhafter statt elektronischer Versand des Rechnungsabschlusses (je Rechnungsabschluss) 1,00 EUR

PIN-Nachbestellung für eBilling 2,00 EUR

Reklamationsentgelt/Nachfragen/Nachforschung** 10,00 EUR

* entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, oder er den Verlust nicht zu vertreten hat.

** entfällt, soweit es sich um einen nicht autorisierten, von der Bank nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang handelt

2. Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Vertragslaufzeit

Der Zahlungsdienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet aber mit Beendigung des Vertrages über die Einräumung eines Kreditrahmens, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann diesen Zahlungsdienstleistungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Monats kündigen.

3. Kündigung durch die Bank

Die Bank kann diesen Zahlungsdienstleistungsvertrag mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Sofern die Kreditbedingungen bzw. das Bürgerliche Gesetzbuch für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages Sonderregelungen vorsehen, kann die Bank auch nach Maßgabe

dieser Sonderregelungen kündigen. Im Übrigen bleibt das Recht der Bank zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

Teil IV. Kreditsicherung

1. Sicherungszweck

Die nachfolgend bezeichneten Sicherungsinstrumente dienen der Bank zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Kreditvertrag und künftigen Kreditverträgen, soweit sie während der Laufzeit oder unmittelbar im Anschluss an die Laufzeit des bestehenden Kredites abgeschlossen wurden, aus Kreditaufstockungen, auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Kreditverträge (z.B. Verzugschaden), aus ungerechtfertigter Bereicherung (z. B. für den Fall des Widerrufs dieses Kreditvertrages) und aus einer etwa vom Kunden in Bezug auf diese oder eine künftige Kreditgewährung begangenen unerlaubten Handlung.

2. Lohnabtretung

- Der Kunde tritt hiermit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber, Dienstherrn bzw. Leistungsverpflichteten auf Lohn, Gehalt, Ruhegeld, Pension, Abfindung, Provision, Tantiemen und Gewinnbeteiligungen und gegen den jeweiligen Leistungsträger bzw. Zahlungspflichtigen auf Übergangs-, Kranken-, Krankentage-, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter-, Arbeitslosen- und Insolvenzgeld, Ausbildungsförderung, Rente wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, Alters-, Hinterbliebenen- und Unfallrente an die Bank ab, soweit gem. § 53 III SGB 1. Buch abtretbar. Bezüge des einzelnen Kunden aus mehreren Quellen werden zur Ermittlung des pfändbaren Betrages zusammengerechnet.
- Der Umfang der abgetretenen Ansprüche ist beschränkt (kumulativ)
 - auf den ausgewiesenen Kreditrahmen zuzüglich 20%.
 - auf den in der Kreditberechnung ausgewiesenen Gesamtbetrag zuzüglich 20 %.
- Die Bank ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden den zuletzt fällig werdenden Teil der abgetretenen Ansprüche insoweit auf ihn zu übertragen, als der Umfang der abgetretenen Ansprüche die Höhe der bestehenden Forderung der Bank um mehr als 20 % übersteigt und sich die Forderung um mindestens 20 % seit Vertragsabschluss bzw. seit der letzten teilweisen Rückübertragung verringert hat.
- Die Bank ist berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen, wenn sich der Kunde mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug befindet oder wenn die restliche Kreditforderung insgesamt fällig ist und wenn der Kunde die mit der Ankündigung der Anzeige der Abtretung beim Drittschuldner verbundene zweimalige im Abstand von zwei Wochen ergangene Aufforderung unbeachtet gelassen hat, den Zahlungsrückstand innerhalb von zwei Wochen auszugleichen. Die Bank ist ferner berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung der pfändbaren Beträge an sich zu verlangen, wenn dem Drittschuldner andere Abtretungen bzw. Pfändungen vorliegen oder deren Anzeige bzw. Zustellung bevorsteht oder wenn die Voraussetzungen für eine Lohnpfändung erfüllt sind.

3. Rückübertragung der Sicherheit

Sind alle bestehenden Forderungen der Bank erfüllt, auf welche sich der Sicherungszweck erstreckt, ist die Bank zur Rückübertragung der Sicherheit (durch Abtretung oder Übereignung) verpflichtet.

Teil V. CashBack

Der Kunde kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen Punkte sammeln, für die er nach Einlösung eine Gutschrift auf seinem Kreditkonto erhalten kann:

1. Sammlung von Punkten:

Der Kunde erhält im Falle eines Handelsumsatzes für jeden vollen Euro des betreffenden Umsatzes **einen** Punkt; im Falle eines Handelsumsatzes zum Erwerb von Fahrzeugkraftstoffen beläuft sich die Gutschrift für jeden vollen Euro auf **drei** Punkte. Handelsumsätze sind nur inländische Verfügungen zu Lasten des Kreditrahmens des Kunden, die zum Zwecke der unmittelbaren Bezahlung von Waren und Dienstleistungen getätigt werden, wobei die Zahlung unter Verwendung der CashCard im Maestro-Verfahren oder im Lastschriftverfahren erfolgt. Die Zahlung kann auch mittels Lastschrift oder Erstverfügung durch Zahlungsanweisung anlässlich der Beantragung des Kreditrahmens erfolgen.

2. Einlösung von Punkten

Ein Punkt entspricht einem Gegenwert von 0,01 EUR. Gesammelte Punkte kann der Kunde durch telefonischen Auftrag an die Bank einlösen, sofern sich der Gegenwert auf mindestens 5,00 EUR beläuft und sich der Kunde mit der Rückzahlung des Kredits nicht im Verzug befindet oder die Karte nicht gesperrt ist. Im Falle einer Einlösung erhält der Kunde eine Gutschrift auf dem Kreditkonto, sobald er einen erneuten Handelsumsatz bei dem Unternehmen tätigt, das den Kartenantrag an die Bank vermittelt hat und noch mit der Bank in vertraglichen Beziehungen steht. In anderen Fällen erfolgt die Gutschrift auf dem Kreditkonto, sobald der Kunde einen weiteren Handelsumsatz getätigt hat. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

3. Einschränkungen

Die Einlösung von Punkten ist frühestens drei Monate nach Einräumung des Kreditrahmens und nur bis zu einem Gesamtbetrag von 250,00 EUR pro Vertragsjahr möglich. Im Übrigen verfallen eingelöste Punkte, sofern der Kunden nicht binnen drei Monaten nach Einlösung einen Handelsumsatz nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes tätigt. Nicht eingelöste Punkte verfallen am 31.10. eines Jahres, sofern ihre Gutschrift mehr als zwei Jahre zurück liegt. In jedem Fall verfallen Punkte mit Beendigung der Teilnahme am CashBack (Ziffer 4.) oder mit Beendigung des Kreditvertrages.

4. Kündigung, Beendigung und Änderung der Bedingungen für das CashBack:

- Der Kunde kann die Teilnahme am CashBack jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch Mitteilung in Textform an die Bank kündigen.
- Die Bank kann die Teilnahme am CashBack jederzeit durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Die Kündigung erfolgt in Textform. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Teil VI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Vertragsbedingungen

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen für Zahlungsaufträge zu Lasten des Kreditrahmens (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand hinsichtlich aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist München, wenn der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wenn er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

4. Vertragssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

5. Kontaktmöglichkeiten zur Bank

Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist (Widerruf, Kartensperre), stehen dem Kunden folgende Kontaktmöglichkeiten zur Bank zur Verfügung:

- auf dem Postwege: Postfach 21 01 21, 47023 Duisburg
- per E-Mail: kundenservice@commerzfinanz.com
- per Telefon: 02 03/34 69 54 02
- per Telefax: 02 03/34 69 54 09

6. Mitteilung von Änderungen

Der Kunde hat der Bank unaufgefordert jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seines Arbeitgebers von sich aus mitzuteilen. Darüber hinaus können sich weitergehende Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

7. Ergänzende Informationen

- Hauptgeschäftstätigkeit der Bank ist das Konsumentenkreditgeschäft.
- Der BIC der Bank lautet: WKVBDE33XXX.
- Zuständige Aufsichtsbehörde:** Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

8. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank im Zusammenhang mit diesem Vertrag besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz, die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu beschweren.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RESTSCHULDVERSICHERUNG (RSV) UND VERBRAUCHERINFORMATION

CREDITPROTECT® -BWM Ratenabsicherung II

CREDITPROTECT® -BWM Ratenabsicherung II liegen Gruppenversicherungsverträge zwischen der Commerz Finanz GmbH (im Folgenden: Versicherungsnehmer) und Cardif zugrunde. Alle versicherbaren Personen, die mit dem Versicherungsnehmer einen Darlehensvertrag mit fest vereinbarten Rückzahlungsraten abgeschlossen haben, können vom Versicherungsnehmer auf Wunsch der versicherbaren Personen zu diesen Gruppenversicherungsverträgen angemeldet werden und sind dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen als versicherte Personen versichert. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 1 Umfang des Versicherungsschutzes

CREDITPROTECT® -BWM Ratenabsicherung II bietet Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit sowie gegen das Risiko Pflegefall. Alle versicherten Personen sind gegen die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Pflegefall versichert.

Der weitere Versicherungsschutz richtet sich nach dem jeweiligen sozialversicherungsrechtlichen Status der versicherten Person im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles:

Während einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich zu den Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Pflegefall auch das Risiko Arbeitslosigkeit im Sinne von § 2 Ziffer 8, ansonsten umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich zu den Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Pflegefall das Risiko schwere Krankheit im Sinne von § 2 Ziffer 9.

§ 2 Abweichend von den Definitionen der Sozialgesetzbücher (SGB) oder sonstiger gesetzlicher Definitionen gelten die folgenden Bestimmungen:

- Eintrittsalter:** Versichert werden können Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 18 Jahre alt sind und für die Risiken Tod und Pflegefall das 74. Lebensjahr bzw. für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Versicherte Personen:** Versichert sind die in der Anmeldeerklärung genannten Personen.
- Zwei versicherte Personen:** Sind zwei Personen aufgrund desselben zugrunde liegenden Darlehensvertrages zur Gruppenversicherung angemeldet worden und befindet sich eine dieser Personen im Leistungsbezug, wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles der zweiten versicherten Person solange keine Versicherungsleistung erbracht, wie sich die erste versicherte Person im Leistungsbezug befindet. Der Anspruch aus der Todesfallversicherung bzw. aus der Versicherung im Falle einer schweren Krankheit erlischt auch für die zweite versicherte Person, nachdem die Todesfallleistung bzw. die Leistung im Falle einer schweren Krankheit einmal erbracht wurde.
- Höchstversicherungssumme:** Die Höchstversicherungssumme beträgt im Todesfall, im Falle einer schweren Krankheit oder im Pflegefall € 75.000,00, im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ist sie begrenzt auf die monatlich abzusichernde Darlehensrate, maximal jedoch € 1.500,00 monatlich.
- Pflegefall:** Ein Pflegefall liegt vor, wenn der medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder der privaten Pflegekassen (Medicproof) die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes in die Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) der gesetzlichen Pflegeversicherung einstuft.
- Arbeitsunfähigkeit:** Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes zu mindestens 50% infolge von Krankheit oder Körperverletzung außerstande ist, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.
- Arbeitnehmer:** Arbeitnehmer ist eine versicherte Person, die vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit, die nach Versicherungsbeginn eintritt, oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber beschäftigt war und gearbeitet hat. Die wöchentliche Arbeitszeit muss in jedem Fall mindestens 15 Wochenstunden betragen haben. Sie darf weder Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender noch Auszubildender sein. Ausbildungszeiten, Zeiten des Wehrdienstes bzw. Zivildienstes sowie Zeiten des Erziehungsurlaubs gelten nicht als Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.
- Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person als Arbeitnehmer aus einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos wird und nicht gegen Entgelt tätig ist. Auch Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung sind Entgelt im Sinne dieser Bedingungen, selbst wenn sie einem Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit nicht entgegenstehen. Die Arbeitslosigkeit muss Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zur ausdrücklichen Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Während der Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person außerdem Arbeitslosengeld nach deutschem Recht erhalten und aktiv Arbeit suchen. Erhält die versicherte Person wegen fehlender Bedürftigkeit kein Arbeitslosengeld, hindert dies den Leistungsanspruch nicht. Eine Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen endet in jedem Fall mit Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen oder abhängigen Beschäftigung, auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden umfasst und kein oder nur ein geringfügiges Entgelt erzielt wird.
- Schwere Krankheit:** Eine schwere Krankheit liegt vor, wenn bei der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes eine der folgenden Krankheiten erstmalig diagnostiziert wurde: Herzinfarkt, Schlaganfall, Krebs (unabhängig davon, welches Organ von Krebs befallen ist), Blindheit oder Taubheit.
- Karenzzeit:** Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit werden erst erbracht, nachdem die Arbeitsunfähigkeit 6 Wochen bzw. die Arbeitslosigkeit 3 Monate ununterbrochen angedauert hat. Der Zeitraum der Karenzzeit ist leistungsfrei.
- Wartezeit:** Versicherungsfälle, die in den ersten 24 Monaten nach Versicherungsbeginn eintreten, sind nur dann nicht versichert, wenn sie in ursächlichem Zusammenhang stehen mit der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsbeginn ärztlich beraten oder behandelt wurde. Ernstliche Erkrankungen sind z. B. Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufes (z. B. Bluthochdruck), des Stoffwechsels (z. B. Diabetes), der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane sowie Krebs, HIV-Infektionen/AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen.
Versicherungsfälle aufgrund von Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn

des Versicherungsschutzes eintreten, sind für die gesamte Dauer dieser Arbeitslosigkeit nicht versichert.

Versicherungsfälle aufgrund von Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, sind nicht versichert.

- Wiederholte Arbeitsunfähigkeit, wiederholte Arbeitslosigkeit:** Mehrfache Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit sind versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Arbeitnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.
- Bezugsrecht:** Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Er hat die Leistung mit der Zahlungsverpflichtung der versicherten Person aus dem Darlehensvertrag zu verrechnen und darüber hinausgehende Beträge an die versicherte Person bzw. deren Erben auszusahlen.

§ 3 Nicht versicherbare Personen

Nicht versicherungsfähig gegen das Risiko Pflegefall und trotz Beitragszahlung nicht versichert, sind Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits in die Pflegestufe I, II oder III der gesetzlichen Pflegeversicherung eingestuft sind. Der für die Zeit seit Beginn des Versicherungsschutzes entrichtete anteilige Beitrag wird zurückbezahlt.

§ 4 Prämien- / Beitragszahlung und Dauer des Versicherungsschutzes

- Schuldner der Versicherungsprämie ist der Versicherungsnehmer. Die Beitragsverpflichtung der versicherten Person zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes besteht gegenüber dem Versicherungsnehmer. In der Anmeldeerklärung finden sich Informationen darüber, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und an wen der Beitrag der versicherten Person zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gezahlt werden muss. Die Fälligkeit des Beitrags ist der Vereinbarung zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer zu entnehmen. Der Beitrag muss entsprechend der Regelung in der Anmeldeerklärung gezahlt werden. Wird eine vereinbarte Erst- oder Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Die versicherte Person wird in diesem Fall i. S. d. Regelungen der §§ 37, 38 Versicherungstragsgesetz (VVG) zur Zahlung aufgefordert. Bei Nichtzahlung wird die versicherte Person von den Gruppenversicherungsverträgen abgemeldet.
- Der Versicherungsschutz beginnt einen Monat vor Fälligkeit der ersten Darlehensrate, nicht jedoch vor Valutierung des Darlehens. Er endet mit Ablauf der vereinbarten Darlehenslaufzeit, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren sowie mit Tod der versicherten Person.
- Der Versicherungsschutz endet außerdem für die Risiken Tod und Pflegefall mit Vollendung des 75. Lebensjahres, für die Risiken der Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und schwere Krankheit mit Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person sowie mit dem Tag der Erstdiagnose einer schweren Krankheit, aufgrund derer eine Versicherungsleistung erbracht wird.
- Der Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitslosigkeit und der Anspruch auf Versicherungsleistung erlöschen mit Eintritt in den endgültigen Ruhestand einschließlich Vorruhestand.

§ 5 Anzeige des Versicherungsfalles

Ein Versicherungsfall ist binnen 3 Monate nach seinem Eintritt anzuzeigen. Wird uns der Versicherungsfall später als 3 Monate nach seinem Eintritt angezeigt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung frühestens mit dem Beginn des Monats der Anzeige.

§ 6 Versicherungsleistung

- Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes, besteht die Versicherungsleistung aus der am Todesdatum ausstehenden Darlehensrestschuld der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer. Darlehensraten, die die versicherte Person noch selbst hätte erbringen müssen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- Wird bei der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes ein Pflegefall festgestellt, besteht die Versicherungsleistung aus der ausstehenden Darlehensrestschuld zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns aus der für die versicherte Person zuständigen Pflegeversicherung.
- Während der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit der versicherten Person werden alle in dieser Zeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werdenden Raten unter Berücksichtigung der Karenzzeit bezahlt. Bei Arbeitslosigkeit ist die Versicherungsleistung je Versicherungsfall auf 12 Monate begrenzt.
- Nimmt die versicherte Person während eines Versicherungsfalles vor dem Ende der maximalen Leistungsdauer eine befristete Tätigkeit auf und tritt im Anschluss an diese befristete Tätigkeit erneut eine unverschuldete Arbeitslosigkeit ein, nimmt Cardif ohne erneute Anrechnung einer Karenzzeit die Leistungszahlungen aufgrund der Arbeitslosigkeit, die vor Aufnahme der befristeten Tätigkeit bestand, wieder auf, bis die maximale Leistungsdauer erreicht ist. In allen anderen Fällen kann bei befristeten Arbeitsverhältnissen ein Anspruch auf Leistungen nur bestehen, wenn die Arbeitslosigkeit nicht durch Ablauf der Befristung eingetreten ist.
- Wird bei der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes eine schwere Krankheit diagnostiziert, so zahlt Cardif die ausstehende Darlehensrestschuld der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Erstdiagnose, maximal jedoch € 75.000,00. Wurden bereits Leistungen aufgrund Arbeitsunfähigkeit erbracht und steht diese Arbeitsunfähigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit einer schweren Krankheit im Sinne von § 2 Ziffer 9, so werden diese bereits erbrachten Leistungen auf die Leistung aufgrund der schweren Krankheit angerechnet.
- Die Leistung ist auf die bei Beginn des Versicherungsschutzes kalkulierten Darlehenskonditionen beschränkt. Änderungen aufgrund von Zinsschwankungen bis zu 2 % p.a. sind mitversichert.

§ 7 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann.

- Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die schwere Krankheit, der Tod bzw. der Pflegefall folgendermaßen verursacht ist:
 - durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten, absichtliche Selbstverletzung oder durch Selbsttötung innerhalb der ersten drei Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem

- die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
- durch eine Sucht, Einnahme von Drogen, Medikamentenmissbrauch, Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;
 - durch eine bereits bei Versicherungsbeginn bestehende und bekannte Risikoschwangerschaft, bei der eine Gefährdung der Mutter besteht. Außerdem stellt die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes unabhängig von Satz 1 für sich alleine keine Arbeitsunfähigkeit bzw. keinen Arbeitsunfähigkeitszeitraum dar. Ein Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Die maximale Leistungsdauer verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum des Ruhens, sofern die Arbeitsunfähigkeit entsprechend fort dauert;
 - durch psychische Erkrankungen (z.B. Depressionen, psychosomatische Störungen), es sei denn, sie sind von einem Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert und werden von einem solchen behandelt;
 - durch Erkrankungen des Bewegungsapparates einschließlich des Skelettes, es sei denn, sie sind von einem Facharzt für orthopädische Erkrankungen diagnostiziert und werden von einem solchen behandelt;
 - unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
 - durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Fahrzeugen (auch nicht-motorisierten wie z.B. Fahrrädern), die die versicherte Person führt, obwohl sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen;
 - durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
 - durch Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
 - mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest.
- Sofern ein Anspruch auf Leistung wegen Arbeitslosigkeit besteht, besteht kein Anspruch auf Leistung wegen schwerer Krankheit.
 - Sofern ein Anspruch auf Leistung wegen schwerer Krankheit besteht, besteht kein Anspruch auf Leistung wegen anderer versicherter Risiken.
 - Eine bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehende Arbeitsunfähigkeit ist nicht versichert. Die erste darauf folgende Arbeitsunfähigkeit ist nur versichert, nachdem die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen und ununterbrochen mehr als 3 Monate ausgeübt hat.
 - Es besteht kein Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit, wenn
 - bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war oder
 - die Arbeitslosigkeit bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand oder
 - die Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen verursacht ist oder
 - die Arbeitslosigkeit auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten bzw. bei einem Unternehmen, das von einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird, folgt oder
 - die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte.
 - Außerdem stellt die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes für sich alleine keine Arbeitslosigkeit bzw. keinen Arbeitsunfähigkeitszeitraum dar. Ein Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Die maximale Leistungsdauer verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum des Ruhens, sofern die Arbeitslosigkeit entsprechend fort dauert.

§ 8 Definition von schweren Krankheiten

- Herzinfarkt:** Versichert ist ein Herzinfarkt als das erste akute Auftreten eines Herzinfarktes, d.h. das Absterben eines Teils des Herzmuskels infolge unzureichender Blutzufuhr zum Herzmuskel (Myokard). Nicht versichert sind: stumme Infarkte (Mikroinfarkte) sowie Angina pectoris.
- Schlaganfall:** Versichert ist ein Schlaganfall als eine Schädigung des Gehirns durch einen infolge einer Gehirnblutung, Thrombose oder Embolie erlittenen Hirninfarkt mit dauerhaften neurologischen Folgeerscheinungen. Nicht versichert sind: Transitorisch ischämische Attacken (TIA), Reversible (sich zurückbildende) neurologische Defizite und äußere Verletzungen.
- Krebs:** Versichert ist Krebs als ein bösartiger Tumor, der charakterisiert ist durch eigenständiges, unkontrolliertes Wachstum, infiltrative Wachstumstendenzen (in Gewebe eindringendes Tumorstadium) und Metastasierungstendenzen. Versichert sind insbesondere maligne Tumormformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämien, Lymphomen und Morbus Hodgkin. Nicht versichert sind:
 - Präkanzerosen (Vorstadien einer Krebserkrankung)
 - Carcinoma-in-situ (Krebs im Frühstadium)
 - zervikale Dysplasien (Vorstadien des Gebärmutterhalskrebses) CIN 1, CIN 2 und CIN 3
 - alle Hautkrebserkrankungen (maligne (bösartige) Melanome mit einer Tumordicke von mehr als 1,5 mm nach Breslow sind jedoch versichert)
 - frühe Stadien des Prostatakarzinoms mit einem Gleason Grad von 6 und weniger oder einem Stadium T1N0M0 und T2N0M0
 - papilläres Mikrokarzinom der Schilddrüse und der Blase
 - chronisch lymphatische Leukämie mit einem RAI Stadium unter 1
 - alle malignen (bösartigen) Tumore bei gleichzeitigem Vorliegen einer HIV-Infektion
 - rezidive (Neuaufreten des Krebses) und Metastasen (Tochtergeschwulste) eines vor Anmeldung bestandenen Krebsleidens sowie das Auftreten eines Zweitkrebses z.B. in einem anderen Organ.
- Blindheit:** Blindheit liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des Sehvermögens beider Augen, der nicht durch medizinische oder optische Maßnahmen verbessert werden kann.
- Taubheit:** Taubheit liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des gesamten Hörvermögens auf beiden Ohren, der nicht durch medizinische oder technische Maßnahmen verbessert werden kann.

§ 9 Obliegenheiten im Versicherungsfall

- Das von CARDIF zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist ausgefüllt einzureichen.

- Bei Tod der versicherten Person sind folgende Unterlagen einzureichen:
Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.
- Im Pflegefall sind folgende Unterlagen einzureichen:
Das Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder der privaten Pflegekassen (Medicproof), in dem der Pflegefall festgestellt wird.
- Bei Arbeitsunfähigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:
Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers.
- Bei Arbeitslosigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:
Bescheinigungen der Agentur für Arbeit und des letzten Arbeitgebers, Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben sowie das Ergebnis (Urteil/Vergleich) des Kündigungsschutzprozesses.
- Bei schwerer Krankheit sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Bei Herzinfarkt ist ein § 8 Ziffer 1 entsprechender Befund mit folgender Diagnostik einzureichen: typische Brustschmerzen, frische typische EKG-Veränderungen, Erhöhung der herzspezifischen Enzyme, einschließlich CPK-MB. Die Diagnose muss durch einen Internisten/Kardiologen nach den Regeln der WHO angewandten Regeln erstellt werden.
 - Bei Schlaganfall ist ein § 8 Ziffer 2 entsprechender fachärztlicher Befund mit bildgebender Diagnostik (z.B. Computertomographie oder Kernspintomographie) einzureichen.
 - Bei Krebs ist ein § 8 Ziffer 3 entsprechender histologischer Befund eines Onkologen oder Pathologen einzureichen.
 - Bei Blindheit oder Taubheit ist ein entsprechender Facharztbericht mit Angabe der durchgeführten Diagnostik und des erhobenen Befundes einzureichen.
- Cardif ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von Cardif zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
- Durch Nachweise entstehende Kosten trägt die versicherte Person. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
- Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung oder der Erlangung einer neuen Arbeitsstelle bzw. beruflichen Tätigkeit hinderlich sind.
- Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder eine neue Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist innerhalb eines Monats ab Kenntnis anzuzeigen.
- Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Fall der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Cardif berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 10 Ansprüche gegen Dritte

Hat die versicherte Person Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 11 Prämienanpassung

Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und der daraus errechneten Prämie ist Cardif berechtigt, die Prämie entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllung der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Ermittlung der Veränderung des Schadenbedarfes erfolgt für jedes versicherte Risiko gesondert. Die Änderungen werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

§ 12 Ablehnungsrecht von Cardif

Cardif hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung einer versicherten Person durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt nicht an.

§ 13 Kündigungsrecht

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des die abgesicherte Zahlungsverpflichtung begründenden Vertrags kann die versicherte Person vom Versicherungsnehmer verlangen, dass sie von den Gruppenversicherungsverträgen zum Zeitpunkt des Endes des die abgesicherte Zahlungsverpflichtung begründenden Vertrags abgemeldet wird. Der Versicherungsschutz endet in diesem Fall zeitgleich mit dem die abgesicherte Zahlungsverpflichtung begründenden Vertrag. Die versicherte Person und Cardif haben außerdem das Recht, Versicherungsverhältnisse gegen die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu beenden. Die Leistungsdauer eines anerkannten Versicherungsfalles wird durch eine solche Beendigung nicht verkürzt.

§ 14 Beendigung der Gruppenversicherungsverträge

Bei Beendigung der Gruppenversicherungsverträge endet der Versicherungsschutz für jede versicherte Person am Ende des Monats, für den der Versicherungsnehmer noch vor Beendigung der Gruppenversicherungsverträge die Versicherungsprämie gezahlt hat.

§ 15 Rückkaufswert/Überschussberechtigung

- Ein Rückkaufswert der Beiträge im versicherungstechnischen Sinne besteht nicht, es handelt sich um eine reine Risikoversicherung.
- Die Versicherung ist nicht überschussberechtigt.

§ 16 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für Cardif bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie Cardif oder, im Falle einer Mitteilung der versicherten Person, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

§ 17 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis können gegen Cardif Allgemeine Versicherung bzw. Cardif Lebensversicherung (zuständiger Versicherer: siehe § 18), beide Frielzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, bei dem für den Sitz von Cardif zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 18 Versicherer

Versicherer für die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit, schwere Krankheit und Pflegefall ist die Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 82) und für das Risiko Arbeitslosigkeit die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, beide: Frielzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.

§ 19 Beschwerdestellen

Sollte Cardif der versicherten Person wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sie sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Hinweise zum Widerrufsrecht

Hinweise zum Widerrufsrecht:

Der versicherten Person wird ein vertragliches Widerrufsrecht ihrer Anmeldeerklärung zur Erlangung des Versicherungsschutzes über die Gruppenversicherungsverträge eingeräumt. Sie kann diese innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Dieses Widerrufsrecht ist im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers der Gruppenversicherungsverträge zu sehen. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellenden Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes diesem bereits vorliegen und auch die im Falle des elektronischen Geschäftsverkehrs speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfüllt sind. Deshalb beginnt die Widerrufsfrist für die versicherte Person am Tag, nachdem sie die Anmeldedokumente einschließlich der maßgeblichen Versicherungsbedingungen und diese Belehrung in Textform erhalten hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Versicherungsnehmer (**Commerz Finanz GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg; Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.com**), der das Widerrufsverlangen an die CARDIF Allgemeine Versicherung, CARDIF Lebensversicherung, Frielzheimer Strasse 6, 70499 Stuttgart weiterleitet.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und es wird der zur Erlangung des Versicherungsschutzes gezahlte Beitrag in voller Höhe erstattet. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Beiträge werden unverzüglich erstattet, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Da es sich um eine Risikoversicherung handelt, existieren keine Rückkaufswerte und keine Überschussanteile im versicherungstechnischen Sinne.

Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn das Versicherungsverhältnis auf ausdrücklichen Wunsch der versicherten Person sowohl von ihr als auch von Cardif vollständig erfüllt wurde, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

Ende der Widerrufshinweise

Hinweise zum Datenschutz und Erklärungen der versicherten Person(en) zur Schweigepflichtentbindung

1. Datenübermittlung

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse versicherter Personen sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz an die Cardif Versicherungen, Frielzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der Cardif-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden.

2. Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten / Entbindung von der Schweigepflicht / Erhebung sonstiger Daten

Die versicherte Person ermächtigt Cardif zur Beurteilung der von ihr im Rahmen ihres Leistungsantrages aus CREDITPROTECT® -BWM Ratenabsicherung II gemachten Angaben, personenbezogene Gesundheitsdaten bei allen Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, bei denen sie in Behandlung war bzw. ist, sowie anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Grad und voraussichtliche Dauer des Versicherungsfalles sowie über diejenigen Krankheiten, die zum Versicherungsfall geführt haben, zu erheben. Insoweit entbindet sie alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über ihren Tod hinaus. Für das Risiko Arbeitsunfähigkeit kann die versicherte Person jederzeit der Erhebung widersprechen und verlangen, dass die Erhebung nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt wurde. In diesem Fall werden die versicherte Person und Cardif ein angemessenes Entgelt für den entsprechend erhöhten Verwaltungsaufwand vereinbaren. Darüber hinaus ermächtigt die versicherte Person Cardif die von ihr über ihre Einkommensverhältnisse und Arbeitsunfähigkeitszeiten gemachten Angaben ihre Arbeitgeber zu befragen.

Für die Beurteilung eines Leistungsfalles wegen Arbeitslosigkeit ermächtigt die versicherte Person Cardif zur Prüfung und Verwertung der von ihr gemachten Angaben, ihre früheren, derzeitigen und künftigen Arbeitgeber sowie die Agentur für Arbeit über ihre Beschäftigungsverhältnisse, die Gründe ihrer Arbeitslosigkeit, die Höhe ihrer zuletzt bezogenen Einkünfte bzw. ihres Arbeitslosengeldes und Arbeitsunfähigkeitszeiten sowie ihre unternommenen Bemühungen, eine neue Anstellung zu finden, zu befragen.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND VERBRAUCHERINFORMATION FÜR DIE RESTSCHULDVERSICHERUNG (RSV) KONTOPROTECT®

KONTOPROTECT® liegen Gruppenversicherungsverträge zwischen der Commerz Finanz GmbH (im Folgenden: Versicherungsnehmer) und CARDIF zugrunde. Alle versicherbaren Personen, die mit dem Versicherungsnehmer einen Kreditvertrag mit gleichzeitiger Ausgabe einer Kreditkarte abgeschlossen haben, können vom Versicherungsnehmer auf Wunsch der versicherbaren Personen zu diesen Gruppenversicherungsverträgen angemeldet werden und sind dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen als versicherte Personen versichert. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§1 Umfang des Versicherungsschutzes

KONTOPROTECT® dient der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer. Versichert sind die in der Anmeldung gewählten Risiken.

§2 Abweichend von den Definitionen der Sozialgesetzbücher (SGB) oder sonstiger gesetzlicher Definitionen gelten die folgenden Bestimmungen:

- Eintrittsalter:** Versichert werden können Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 18 Jahre alt sind und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Zwei versicherte Personen:** Sind zwei Personen aufgrund desselben zugrunde liegenden Kreditvertrages zur Gruppenversicherung angemeldet worden und befindet sich eine dieser Personen im Leistungsbezug, wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles der zweiten versicherten Person solange keine Versicherungsleistung erbracht, wie sich die erste versicherte Person im Leistungsbezug befindet. Der Anspruch aus der Todesfallversicherung erlischt auch für die zweite versicherte Person, nachdem die Todesfalleistung einmal erbracht wurde.
- Höchstversicherungssumme:** Die Höchstversicherungssumme beträgt im Todesfall € 20.000,00, im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit monatlich € 2.000,00.
- Arbeitsunfähigkeit:** Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes zu mindestens 50 % infolge von Krankheit oder Körperverletzung außerstande ist, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.
- Arbeitnehmer:** Arbeitnehmer ist eine versicherte Person, die vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit, die nach Versicherungsbeginn eintritt, oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und gearbeitet hat. Sie darf weder Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender noch Auszubildender sein. Ausbildungszeiten, Zeiten des Wehrdienstes bzw. Zivildienstes sowie Zeiten des Erziehungsurlaubs gelten nicht als Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.
- Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person als Arbeitnehmer aus einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos wird und nicht gegen Entgelt tätig ist. Auch Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung sind Entgelt im Sinne dieser Bedingungen, selbst wenn sie einem Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit nicht entgegenstehen. Die Arbeitslosigkeit muss Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zur ausdrücklichen Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Während der Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person außerdem Arbeitslosengeld nach deutschem Recht erhalten und aktiv Arbeit suchen. Erhält die versicherte Person wegen fehlender Bedürftigkeit kein Arbeitslosengeld, hindert dies den Leistungsanspruch nicht. Eine Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen endet in jedem Fall mit Aufnahme einer selbständigen, freiberuflichen oder abhängigen Beschäftigung, auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden umfasst und kein oder nur ein geringfügiges Entgelt erzielt wird.
- Selbständige Tätigkeit:** Eine selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Betätigung (z.B. Gewerbe oder freier Beruf) ihren Lebensunterhalt erwirtschaftet. Der Lebensunterhalt gilt nur dann als aus selbständiger Tätigkeit erwirtschaftet, wenn die versicherte Person während der Betrachtungszeit aus dem selben Unternehmen oder Betrieb bei mindestens 2 Einkommenssteuerbescheiden Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vor Steuern in Höhe von mindestens 40% der im jeweiligen Steuerjahr gültigen Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erzielt hat. Die Betrachtungszeit umfasst den Zeitraum vom 1. Januar des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Versicherungsschutzes bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. (Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung 2005: 62.400 € / 2006 und 2007: 63.000 € / 2008: 63.600 € / 2009: 64.800 €)
- Arbeitslosigkeit für selbständig Tätige:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes ihre selbständige Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund aufgibt, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, arbeitslos gemeldet ist und aktiv Arbeit sucht. Bei Gewerbetreibenden ist eine Gewerbeabmeldung erforderlich. Ein wirtschaftlicher Grund ist nur dann gegeben, wenn die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit der versicherten Person vor Steuern in den letzten 6 Monaten in der Summe geringer als 20 % der im Zeitpunkt der Aufgabe aktuellen Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) waren. Eine nur aufgrund von Auftragsmangel vorübergehende und deshalb nicht endgültige Aufgabe der selbständigen Tätigkeit ist nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Eine Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen endet in jedem Fall mit Aufnahme einer selbständigen, freiberuflichen oder abhängigen Beschäftigung, auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden umfasst und kein oder nur ein geringfügiges Entgelt erzielt wird.
- Karenzzeit:** Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit werden erst erbracht, nachdem die Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit 3 Monate ununterbrochen andauert hat. Der Zeitraum der Karenzzeit ist leistungsfrei.
- Wartezeit:** Versicherungsfälle, die in den ersten 24 Monaten nach Versicherungsbeginn eintreten, sind nur dann nicht versichert, wenn sie in ursächlichem Zusammenhang stehen mit der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsbeginn ärztlich beraten oder behandelt wurde. Ernstliche Erkrankungen sind z. B. Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufes (z.B. Bluthochdruck), des Stoffwechsels (z.B. Diabetes), der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane sowie Krebs, HIV-Infektionen/AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen. Versicherungsfälle aufgrund von Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, sind für die gesamte Dauer dieser Arbeitslosigkeit nicht versichert.
- Wiederholte Arbeitsunfähigkeit, wiederholte Arbeitslosigkeit:** Mehrfache Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Arbeitnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Selbständige müssen ihre Tätigkeit im Sinne dieser AVB mindestens 24 Monate ausgeübt haben.
- Bezugsrecht:** Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Er hat die Leistung auf die Zahlungsver-

pflichtung der versicherten Person aus dem Kreditvertrag anzurechnen und darüber hinausgehende Beträge an die versicherte Person bzw. deren Erben auszuzahlen.

§3 Prämien- / Beitragszahlung und Dauer des Versicherungsschutzes

- Beitragsverpflichtung der versicherten Person zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes besteht gegenüber dem Versicherungsnehmer. In der Anmeldeerklärung finden sich Informationen darüber, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und an wen der Beitrag der versicherten Person zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gezahlt werden muss. Die Fälligkeit des Beitrags ist der Vereinbarung zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer zu entnehmen. Der Beitrag muss entsprechend der Regelung in der Anmeldeerklärung gezahlt werden. Wird eine vereinbarte Erst- oder Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Die versicherte Person wird in diesem Fall i.S.d. Regelungen der §§ 37, 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung aufgefordert. Bei Nichtzahlung wird die versicherte Person von den Gruppenversicherungsverträgen abgemeldet.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit Unterzeichnung des Kreditvertrages und der darin enthaltenen Anmeldeerklärung, sofern der Kreditvertrag wirksam zustande kommt. Die Dauer des Versicherungsschutzes beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Versicherungsnehmer die versicherte Person nicht auf ihren mindestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode gestellten Antrag auf Abmeldung von den Gruppenversicherungsverträgen abgemeldet hat.
- Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Kreditvertrages zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer sowie mit Tod der versicherten Person.

§4 Dauer des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz beginnt mit Unterzeichnung des Kreditvertrages und der darin enthaltenen Anmeldung, sofern der Kreditvertrag wirksam zustande kommt. Die Dauer des Versicherungsschutzes beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Versicherungsnehmer die versicherte Person nicht auf ihren mindestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode gestellten Antrag auf Abmeldung hin von der Gruppenversicherung abgemeldet hat. Der Versicherungsschutz endet jedenfalls mit Beendigung des Kreditvertrages zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer sowie mit Tod der versicherten Person.
- Der Versicherungsschutz endet außerdem mit Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person.
- Der Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitslosigkeit und der Anspruch auf Versicherungsleistung erlöschen mit Eintritt in den endgültigen Ruhestand einschließlich Vorruhestand.

§5 Versicherungsleistung

- Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes, besteht die Versicherungsleistung aus der Summe der bis zur vollständigen Tilgung des am Todesdatum ausstehenden Kreditkartensaldos notwendigen Monatsraten.
- Während der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit der versicherten Person übernimmt CARDIF unter Berücksichtigung der Karenzzeit die monatliche Tilgungsrate der versicherten Person, monatlich jedoch höchstens 10 % des am Tag des Beginnes der Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit ausstehenden Kreditkartensaldos maximal bis zu dessen vollständiger Tilgung.
- Sind zwei Personen versichert und sind beide gleichzeitig arbeitsunfähig oder arbeitslos, wird die Versicherungsleistung nur für den zuerst eingetretenen Versicherungsfall erbracht.
- Nimmt die versicherte Person während eines Versicherungsfalles vor dem Ende der maximalen Leistungsdauer eine befristete Tätigkeit auf und tritt im Anschluss an diese befristete Tätigkeit erneut eine unverschuldete Arbeitslosigkeit ein, nimmt CARDIF ohne erneute Anrechnung einer Karenzzeit die Leistungszahlungen aufgrund der Arbeitslosigkeit, die vor Aufnahme der befristeten Tätigkeit bestand, wieder auf, bis die maximale Leistungsdauer erreicht ist. In allen anderen Fällen kann bei befristeten Arbeitsverhältnissen ein Anspruch auf Leistungen nur bestehen, wenn die Arbeitslosigkeit nicht durch Ablauf der Befristung eingetreten ist.

§6 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

- Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann.
- Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit bzw. der Tod folgendermaßen verursacht ist:
 - durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten, absichtliche Selbstverletzung oder durch Selbsttötung innerhalb der ersten drei Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
 - durch eine Sucht, Einnahme von Drogen, Medikamentenmissbrauch, Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;
 - durch eine bereits bei Versicherungsbeginn bestehende und bekannte Risikoschwangerschaft, bei der eine Gefährdung der Mutter besteht. Außerdem stellt die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes unabhängig von Satz 1 für sich alleine keine Arbeitsunfähigkeit bzw. keinen Arbeitsunfähigkeitszeitraum dar. Ein Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Die maximale Leistungsdauer verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum des Ruhens, sofern die Arbeitsunfähigkeit entsprechend fort dauert;
 - durch psychische Erkrankungen (z.B. Depressionen, psychosomatische Störungen), es sei denn, sie sind von einem Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert und werden von einem solchen behandelt;
 - durch Erkrankungen des Bewegungsapparates einschließlich des Skelettes, es sei denn, sie sind von einem Facharzt für orthopädische Erkrankungen diagnostiziert und werden von einem solchen behandelt;
 - unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
 - durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Fahrzeugen (auch nicht-motorisierten wie z.B. Fahrrädern), die die versicherte Person führt, obwohl sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen;
 - durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
 - durch Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
 - mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest.

3. Eine bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehende Arbeitsunfähigkeit ist nicht versichert. Die erste darauf folgende Arbeitsunfähigkeit ist nur versichert, nachdem die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen und ununterbrochen mehr als 3 Monate ausgeübt hat.
4. Es besteht kein Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit, wenn
 - a) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war oder
 - b) die Arbeitslosigkeit bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand oder
 - c) die Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht ist oder
 - d) die Arbeitslosigkeit auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten bzw. bei einem Unternehmen, das von einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird, folgt oder
 - e) die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte oder ihr die Umstände bekannt waren, die zur Aufgabe der selbständigen Tätigkeit führten.
 - f) Außerdem stellt die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes für sich alleine keine Arbeitslosigkeit bzw. keinen Arbeitslosigkeitszeitraum dar. Ein Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Die maximale Leistungsdauer verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum des Ruhens, sofern die Arbeitslosigkeit entsprechend fort dauert.

§7 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Ein Versicherungsfall ist binnen 3 Monate nach seinem Eintritt anzuzeigen. Wird uns der Versicherungsfall später als 3 Monate nach seinem Eintritt angezeigt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung frühestens mit dem Beginn des Monats der Anzeige.
2. Das von CARDIF zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist ausgefüllt einzureichen.
3. Bei Tod der versicherten Person sind folgende Unterlagen einzureichen:
Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.
4. Bei Arbeitsunfähigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:
Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers und der Krankenkasse bzw. des Krankenversicherers.
5. Bei Arbeitslosigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:
Bei Arbeitnehmern: Bescheinigungen der Agentur für Arbeit und des letzten Arbeitgebers, Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben sowie das Ergebnis (Urteil/Vergleich) des Kündigungs-schutzprozesses.
Bei Selbständigen: Einkommenssteuerbescheide, durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Gewinn/Verlust-Rechnungen, monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen und geeignete Nachweise der Ausübung der selbständigen Tätigkeit (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Verträge mit Auftraggebern, Provisionsabrechnungen, Quittungen, Fahrtkostenabrechnungen) sowie der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit, wie z.B. Gewerbeabmeldungen, Nachweise über die Aufgabe von angemieteten Geschäftsräumen, Nachweise über den Verkauf von beruflich genutzten Gegenständen, etc.
6. CARDIF ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von CARDIF zu beauftragenden und zu bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
7. Durch Nachweise entstehende Kosten trägt die versicherte Person. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
8. Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung oder der Erlangung einer neuen Arbeitsstelle bzw. beruflichen Tätigkeit hinderlich sind.
9. Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder eine neue Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist innerhalb eines Monats ab Kenntnis anzuzeigen.
10. Solange eine Mitwirkungspflicht vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist CARDIF von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Fall der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist CARDIF berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§8 Ansprüche gegen Dritte

Hat die versicherte Person Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§9 Prämienanpassung

Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und der daraus errechneten Prämie ist CARDIF berechtigt, die Prämie entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Ermittlung der Veränderung des Schadenbedarfes erfolgt für jedes versicherte Risiko gesondert. Die Änderungen werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

§10 Ablehnungsrecht von CARDIF

CARDIF hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§11 Kündigungsrecht

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des die abgesicherte Zahlungsverpflichtung begründenden Vertrags kann die versicherte Person vom Versicherungsnehmer verlangen, dass sie von den Gruppenversicherungsverträgen zum Zeitpunkt des Endes des die abgesicherte Zahlungsverpflichtung begründenden Vertrags abgemeldet wird. Der Versicherungsschutz endet in diesem Fall zeitgleich mit dem die abgesicherte Zahlungsverpflichtung begründenden Vertrag. Die versicherte Person und CARDIF haben außerdem das Recht, Versicherungsverhältnisse gegen die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu beenden. Die Leistungsdauer eines anerkannten Versicherungsfalles wird durch eine solche Beendigung nicht verkürzt. Die Abmeldung führt sodann auch zur Beendigung der Risikolebensversicherung.

§12 Beendigung der Gruppenversicherungsverträge

Bei Beendigung der Gruppenversicherungsverträge zwischen dem Versicherungsnehmer und CARDIF endet der Versicherungsschutz am Ende des Monats, für den der Versicherungsnehmer noch vor Beendigung der Gruppenversicherungsverträge die Versicherungsprämie gezahlt hat.

§13 Rückkaufswert/Überschussberechtigung

1. Ein Rückkaufswert der Prämien im versicherungstechnischen Sinne besteht nicht, es handelt sich um eine reine Risikoversicherung.
2. Die Versicherung ist nicht überschussberechtigt.

§14 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für CARDIF bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie CARDIF oder, im Falle einer Mitteilung der versicherten Person, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

§15 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.
2. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis können gegen CARDIF ALLGEMEINE VERSICHERUNG bzw. CARDIF LEBENSVERSICHERUNG (zuständiger Versicherer: siehe § 15) beide Fiolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, bei dem für den Sitz von CARDIF zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Gerichtsstand ist Stuttgart.

§16 Versicherer

Versicherer für die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit ist die CARDIF LEBENSVERSICHERUNG Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF ASSURANCE VIE (Handelsregister Stuttgart HRB 181 82) und für das Risiko Arbeitslosigkeit die CARDIF ALLGEMEINE VERSICHERUNG Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF ASSURANCES RISQUES DIVERS (Handelsregister Stuttgart HRB 181 73), Paris, beide: Fiolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.

§17 Beschwerdestellen

Sollte CARDIF der versicherten Person wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sie sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Hinweise zum Widerrufsrecht

Widerrufsrecht:

Der versicherten Person wird ein vertragliches Widerrufsrecht ihrer Anmeldeerklärung zur Erlangung des Versicherungsschutzes über die Gruppenversicherungsverträge eingeräumt. Sie kann diese innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Dieses Widerrufsrecht ist im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers der Gruppenversicherungsverträge zu sehen. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellenden Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes diesem bereits vorliegen. Deshalb beginnt die Widerrufsfrist für die versicherte Person am Tag, nachdem sie die Anmeldedokumente einschließlich der maßgeblichen Versicherungsbedingungen und diese Belehrung in Textform erhalten hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Versicherungsnehmer (**Commerz Finanz GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg; Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.com**), der das Widerrufsverlangen an die CARDIF Allgemeine Versicherung, CARDIF Lebensversicherung, Fiolzheimer Strasse 6, 70499 Stuttgart weiterleitet.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und es wird der zur Erlangung des Versicherungsschutzes gezahlte Beitrag in voller Höhe erstattet. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Beiträge werden unverzüglich erstattet, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Da es sich um eine Risikoversicherung handelt, existieren keine Rückkaufswerte und keine Überschussanteile im versicherungstechnischen Sinne.

Besondere Hinweise: Das Widerrufsrecht erlischt, wenn das Versicherungsverhältnis auf ausdrücklichen Wunsch der versicherten Person sowohl von ihr als auch von CARDIF vollständig erfüllt wurde, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

Ende der Widerrufshinweise

Hinweise zum Datenschutz und Erklärungen der versicherten Person(en) zur Schweigepflichtentbindung

1. Datenübermittlung

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse versicherter Personen sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz an die CARDIF Versicherungen, Fiolzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der CARDIF-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden.

2. Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten / Entbindung von der Schweigepflicht / Erhebung sonstiger Daten

Die versicherte Person ermächtigt CARDIF zur Beurteilung der von ihr im Rahmen ihres Leistungsantrages gemachten Angaben, personenbezogene Gesundheitsdaten bei allen Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, bei denen sie in Behandlung war, sowie anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Grad und voraussichtliche Dauer des Versicherungsfalles sowie über diejenigen Krankheiten, die zum Versicherungsfall geführt haben, zu erheben. Insoweit entbindet sie alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über ihren Tod hinaus. Für das Risiko Arbeitsunfähigkeit kann die versicherte Person jederzeit der Erhebung widersprechen und verlangen, dass die Erhebung nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt wurde. In diesem Fall werden die versicherte Person und CARDIF ein angemessenes Entgelt für den entsprechend erhöhten Verwaltungsaufwand vereinbaren. Darüber hinaus ermächtigt die versicherte Person CARDIF die von ihr über ihre Einkommensverhältnisse und Arbeitsunfähigkeitszeiten gemachten Angaben ihre Arbeitgeber zu befragen.

Für die Beurteilung eines Leistungsfalles wegen Arbeitslosigkeit ermächtigt die versicherte Person CARDIF zur Prüfung und Verwertung der von ihr gemachten Angaben, ihre früheren, derzeitigen und künftigen Arbeitgeber sowie die Agentur für Arbeit über ihre Beschäftigungsverhältnisse, die Gründe ihrer Arbeitslosigkeit, die Höhe ihrer zuletzt bezogenen Einkünfte bzw. ihres Arbeitslosengeldes und Arbeitsunfähigkeitszeiten sowie ihre unternehmen Bemühungen, eine neue Anstellung zu finden, zu befragen.